

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Militär

Heiko Biehl
RÜCKHALT FÜR
DIE „ZEITENWENDE“?

Susanne Beck
(TEIL)AUTONOME
WAFFENSYSTEME IM KRIEG

Ina Kraft
POLITISIERUNG
DES MILITÄRS

Maja Apelt
WEHRPFLICHT
FÜR ALLE?

*Bernd Sommer · Frank Reichherzer ·
Kerrin Langer*
DIE UMWELT DES MILITÄRS

Kerstin von Lingen
WEHRMACHTSDESERTEURE

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung  DAS PARLAMENT

Militär

APuZ 29–30/2026

HEIKO BIEHL

RÜCKHALT FÜR DIE „ZEITENWENDE“?

Die Deutschen seien unzureichend auf einen Verteidigungsfall vorbereitet, hegen Vorbehalte gegen den verteidigungspolitischen Kurs und stehen allem Militärischen kritisch bis ablehnend gegenüber, so das Klischee. Doch stimmen diese Zuschreibungen?

Seite 04–09

SUSANNE BECK

(TEIL)AUTONOME WAFFENSYSTEME IM KRIEG

Was bedeutet der Einsatz von KI im Militär? Welche Kontrolle ist noch möglich, und was bedeutet das mit Blick auf die Verantwortung für Entscheidungen? Was sind die Folgen für das Recht, insbesondere das Völkerstrafrecht, das auf individuelle Zurechnung angewiesen ist?

Seite 22–27

INA KRAFT

POLITISIERUNG DES MILITÄRS

In den USA erodieren unter US-Präsident Donald Trump die zivil-militärischen Beziehungen. Daran wird deutlich, dass es zeitgemäßer analytischer und normativer Konzepte bedarf, um das komplexe Verhältnis von Politik, Gesellschaft und Streitkräften in Demokratien zu verstehen.

Seite 10–15

MAJA APELT

WEHRPFLICHT FÜR ALLE?

Im Zuge der „Zeitenwende“ wird auch über die Regelung diskutiert, dass Männer zum Dienst an der Waffe und Frauen zum Sanitätsdienst verpflichtet werden können. Inwieweit haben sich die Argumentationslinien verändert, und wie sind neuere Argumente zu bewerten?

Seite 28–32

**BERND SOMMER · FRANK REICHERZER ·
KERRIN LANGER**

DIE UMWELT DES MILITÄRS

Streitkräfte sind auf vielfältige Weise mit ihrer natürlichen Umwelt verbunden. Da das Naturverhältnis des modernen Militärs besonders zerstörerisch ist, stellt sich aktuell die Frage, wie sich die Umwelt des Militärs entwickeln wird, umso drängender.

Seite 16–21

KERSTIN VON LINGEN

WEHRMACHTSDESERTEURE

Wehrmachtsdesertion und NS-Militärjustiz wurden in den vergangenen drei Jahrzehnten wissenschaftlich grundlegend neu vermessen. Dies ebnete den Weg für die Rehabilitierungsgesetze in Deutschland und Österreich und veränderte die Erinnerungskultur nachhaltig.

Seite 33–38

EDITORIAL

Vor 70 Jahren führte die Bundesrepublik die Wehrpflicht ein. Der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes im Bundestag am 7. Juli 1956 waren heftige Kontroversen rund um eine Wiederbewaffnung vorausgegangen, die die westdeutsche Gesellschaft jahrelang in Atem gehalten hatten: Durfte es nach den NS-Verbrechen im Zweiten Weltkrieg überhaupt wieder deutsche Streitkräfte geben und – gesetzt den Fall – innerhalb welches institutionellen Arrangements? Sollte es sich um eine Freiwilligen- oder um eine Wehrpflichtarmee handeln? Welchen „Verteidigungsbeitrag“ war die Bundesrepublik willens und in der Lage, innerhalb des westlichen Bündnissystems zu leisten?

Heute forciert die „Zeitenwende“ eine Auseinandersetzung mit teils ähnlich gelagerten Fragen. Die breiten Diskussionen über Bedrohungsszenarien, Wehrhaftigkeit und Abschreckung im Lichte des russischen Angriffskrieges in der Ukraine rücken militärische Gewalt wieder stärker ins gesellschaftliche Bewusstsein. Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr – Maßgabe der Bundesregierung ist, sie für eine effektive Landes- und Bündnisverteidigung zur stärksten konventionellen Armee Europas zu machen – justiert sich einmal mehr das Verhältnis zwischen den Deutschen und ihrem Militär.

Währenddessen befindet sich nicht nur das sicherheitspolitische Umfeld im Umbruch, in dem die Bundesrepublik sich positionieren muss. Auch die Art, wie Kriege geführt werden, verändert sich, beschleunigt durch sich überschlagende technologische Entwicklungen. Besonders sichtbar ist das in der Ukraine und im Nahen Osten: Digitale Gefechtsführung, unbemannte Systeme und künstliche Intelligenz unterstützen einen Großteil der Kampfhandlungen. Das wirft militärstrategische und rüstungspolitische, vor allem aber auch völkerrechtliche Fragen auf.

Anne-Sophie Friedel

RÜCKHALT FÜR DIE „ZEITENWENDE“?

Zivil-militärische Beziehungen in der Bundesrepublik

Heiko Biehl

„Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ So bestimmt es Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes. Seit dem Angriff Russlands auf die gesamte Ukraine im Februar 2022 ist es erklärtes Ziel der Verteidigungspolitik, die Bundeswehr so aufzustellen, dass sie gemeinsam mit den Partnern zur Bündnisverteidigung beitragen und eine glaubhafte Abschreckung gegen die Bedrohung durch Russland gewährleisten kann. Bundeskanzler Friedrich Merz hat dabei das Ziel seines Vorgängers wiederholt, die Bundeswehr zur stärksten konventionellen – sprich: nicht-nuklearen – Armee in Europa auszubauen.⁰¹ Dazu bedarf es einer umfassenden materiellen Aufrüstung, für die das Parlament die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse geändert hat. Damit stehen für Verteidigungsausgaben über die nächsten Jahre Hunderte Milliarden Euro bereit.

Dennoch zeigen sich die bekannten Probleme. Die Beschaffung neuer Waffensysteme und Munition verläuft schleppend. Angesichts militärtechnologischer Innovationen, etwa im Drohnenbereich, sehen Kritiker die Gefahr von milliardenschweren Fehlinvestitionen.⁰² Die Anpassung der militärischen Strukturen an die neue sicherheitspolitische Lage gilt manchem Beobachter als ebenso zäh und schwerfällig wie der personelle Aufwuchs. Vier Jahre nach Ausrufung der „Zeitenwende“ hat die Bundeswehr rund 185 000 Soldatinnen und Soldaten. Mittels des „Neuen Wehrdienstes“, der Anfang 2026 eingeführt wurde und der weiterhin auf Freiwilligkeit setzt, soll die Truppe bis 2029 auf rund 200 000 und bis Mitte der 2030er Jahre auf 260 000 aktive Soldatinnen und Soldaten und 200 000 Reservistinnen und Reservisten anwachsen. Offen bleibt, ob die personellen Ziele ohne Wehrpflicht zu realisieren sind.⁰³

Doch für die Verteidigungsfähigkeit eines Landes spielen nicht allein die militärischen Potenziale, die Bewaffnung und die Anzahl an Soldatinnen und Soldaten eine Rolle. Ebenso ent-

scheidend sind die politische Entschlossenheit und der gesellschaftliche Rückhalt.⁰⁴ Die sicherheitspolitischen Maßnahmen müssen von der Breite der Bevölkerung getragen oder zumindest geduldet werden, um glaubhaft und damit erfolgreich sein zu können. Militärische Schritte können nur gelingen, wenn die Zivilgesellschaft diese unterstützt beziehungsweise billigt. In diesem Punkt sind Skepsis und Kritik verbreitet. Einige Stimmen erkennen in den eingeleiteten Schritten bereits eine „schleichende Militarisierung“.⁰⁵

Die meisten Beobachter hegen jedoch Zweifel, ob hierzulande ein ausreichender Rückhalt für die Zeitenwende besteht.⁰⁶ Die deutsche Bevölkerung sei unzureichend auf einen Verteidigungsfall vorbereitet, hege Vorbehalte gegen die getroffenen verteidigungspolitischen und militärischen Schritte oder stehe allem Militärischen kritisch bis ablehnend gegenüber.⁰⁷ Solche Bedenken finden sich im öffentlichen Raum, in der wissenschaftlichen Literatur und unter Soldatinnen und Soldaten. Diese Skepsis schließt an ältere Diagnosen an, wie sie etwa die Bundespräsidenten Horst Köhler und Frank-Walter Steinmeier äußerten, als sie den Deutschen „ein freundliches Desinteresse“ an der Bundeswehr und an Fragen der Verteidigungspolitik attestierten.⁰⁸ Diese Zuschreibungen werden im Folgenden aus konzeptioneller und empirischer Perspektive beleuchtet.

MILITÄRSOZIOLOGISCHE THEORIEN

Die zivil-militärischen Beziehungen sind ein zentrales, wenn nicht das zentrale Forschungsfeld der Militärsoziologie.⁰⁹ Die Analyse des zivil-militärischen Verhältnisses knüpft an die grundlegenden Vorstellungen moderner Staatlichkeit an und betrachtet die Interaktionen zwischen Staat und Politik, Militär und Zivilgesellschaft. In der Nachfolge von Thomas Hobbes (1588–

1679) konzipiert die Vertragstheorie das Verhältnis von Staat und Gesellschaft als Transaktion. Primäre Aufgabe des Staates sei es, Sicherheit zu gewährleisten. Voraussetzung für gesellschaftliche Entfaltung und die Gewährung und Einhaltung juristischer, politischer und sozialer Rechte sei ein soziales Miteinander, das weder von innerer noch von äußerer Gewalt entscheidend gestört ist. Der Schutz vor Gewalt ist damit eine, in der Hobbes'schen Denktradition gar die primäre Aufgabe des Staates. Im Inneren sollen Polizei und andere Ordnungsorgane der Gewalt entgegenwirken und für einen friedlichen Umgang sorgen. Streitkräfte dienen der Abwehr externer, vornehmlich – aber nicht ausschließlich – militärischer Bedrohungen. Armeen sollen durch die Abschreckung potenzieller Aggressoren und nötigenfalls durch die Verteidigung eines feindlichen Angriffs die staatliche Souveränität und damit die gesellschaftliche Selbstbestimmung sichern.

Im Gegenzug stellt gemäß der Vertragstheorie die Gesellschaft die Ressourcen zur Verfügung, die der Staat benötigt, um seine Sicherungsaufgaben erfüllen zu können. Dies umschließt im Wesentlichen zwei Arten von Unterstützung. *Ers*ten benötigt der moderne Staat Mittel materieller wie personeller Natur. Mit den verpflichtenden Steuerzahlungen finanziert die Gesellschaft die staatlichen Sicherheitsvorkehrungen. Auch das Personal von Ordnungsorganen wie Polizei, Justiz und Streitkräften rekrutiert sich aus der Bevölkerung – oftmals freiwillig, mitunter aber auch per staatlichem Zwang, wie im Falle von Wehrpflichtarmeen.¹⁰ *Zweitens* sind moderne Staaten

auf politische Legitimation und gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. In allen politischen Systemen, vor allem aber in Demokratien, ist das gesellschaftliche Einverständnis Voraussetzung staatlichen Handelns. Staatliche Maßnahmen sind nur dann zu realisieren, wenn die Gesellschaft sie zumindest duldet und die staatliche Ordnung im Allgemeinen sowie staatliche Entscheidungen im Speziellen als legitim gelten.

Die Frage, wie staatlicher Schutz und militärische Sicherheit sowie die gesellschaftliche Bereitstellung von Ressourcen und Legitimation am besten zu gewährleisten sind, ist gerade für Demokratien relevant. Denn eine Verabsolutierung des Strebens nach Sicherheit kann auf eine Einschränkung der gesellschaftlichen Entfaltung und Freiheiten hinauslaufen. Kurzum: Wie sollte das zivil-militärische Verhältnis gestaltet sein, ohne dass die gesellschaftliche Selbstbestimmung und die demokratischen Rechte verloren gehen? Um die angemessene Antwort auf diese Fragen ringt die Militärsoziologie seit Jahrzehnten.

In der Debatte dominieren unverändert zwei grundlegende Positionen, die bereits in der Mitte des 20. Jahrhunderts formuliert wurden. In ihren Pionierarbeiten konzipierten der Politikwissenschaftler Samuel Huntington und der Soziologe Morris Janowitz die zivil-militärischen Beziehungen unterschiedlich und in Teilen konträr. Beide Autoren streben eine Balance zwischen militärischer Effektivität, politischer Kontrolle und gesellschaftlichen Freiheiten an. Sowohl Huntington als auch Janowitz sehen Soldaten und Armeen dabei in einem Spannungsverhältnis zwischen den Eigendynamiken liberaler Gesellschaften einer-

01 Vgl. Friedrich Merz, Bundeswehr soll „konventionell zur stärksten Armee Europas“ werden, 14.6.2025, www.bundestag.de/1064956.

02 Vgl. Jeannette zu Fürstenberg et al., Der Weg zu europäischer Verteidigungsautonomie. Ein Leitfaden zur Überwindung kritischer Abhängigkeiten, Mai 2026, www.kielinstitut.de/de/publikationen/aktuelles/europaeische-verteidigungsautonomie-ist-technologisch-machbar-fiskalisch-finanzierbar-und-politisch-entscheidbar.

03 Vgl. Sönke Neitzel, Kriegstüchtig? Zur Zeitenwende in Politik, Gesellschaft und Truppe, in: APuZ 47–48/2024, S. 4–10, hier S. 5f.

04 Der preußische Kriegs- und Militärtheoretiker Carl von Clausewitz zählte den „Volksgeist“ zu den „moralischen Hauptpotenzen“. Vgl. Carl von Clausewitz, Vom Kriege, Dritter Teil, Berlin 1834, Kap. 4.

05 Margot Käßmann, Schleichende Militarisierung. Beobachtungen zur Veränderung der Zivilgesellschaft, in: APuZ 47–48/2024, S. 41–46.

06 Vgl. etwa Carlo Masala, Ich halte unsere Gesellschaft für nicht besonders wehrhaft, in: Internationale Politik Special 4/2023, S. 4–11.

07 Für eine konzeptionell und empirisch fundierte Kritik am vermeintlichen Pazifismus der Deutschen siehe Timo Graf, Der Pazifismus der Deutschen in der Zeitenwende, in: APuZ 14–16/2026, S. 41–46.

08 Frank-Walter Steinmeier, Rede beim Feierlichen Gelöbnis zum 65. Gründungstag der Bundeswehr am 12. November 2020 in Berlin, www.bundesregierung.de/-1812030.

09 Vgl. Ulrich vom Hagen/Heiko Biehl, Zivil-militärische Beziehungen, in: Nina Leonhard/Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.), Militärsoziologie. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 27–62.

10 Zur Wehrpflicht siehe Till van Rahden, Die Wehrpflicht als demokratische Tugend?, in: Merkur 80/2026, S. 73–81. Zur Einbeziehung der Bevölkerung in die Zivilverteidigung siehe Bernhard Frevel, Bevölkerungsschutz unter veränderten Vorzeichen, in: APuZ 22–24/2026, S. 10–16.

seits und den Normen militärischer Professionalität andererseits.¹¹ Die Schlüsse, die beide aus diesen Diagnosen ziehen, sind jedoch gegenläufig.

Huntington legte 1957 mit „The Soldier and the State“ einen exklusiven Ansatz vor, der von einer klaren Arbeitsteilung zwischen Politik und Militär ausgeht.¹² Soldaten sollten als Staatsdiener politisch neutral und abstinenter sein. Voraussetzung dafür sei eine Abschottung der Streitkräfte von der liberalen Gesellschaft.¹³ Deren Tendenz zu Individualismus, Hedonismus und Autonomie laufe den militärisch-funktionalen Anforderungen zuwider. Huntington fordert, dass der *societal imperative*, sprich die Rückbindung von Streitkräften an gesellschaftliche Werte und Interessen, hinter dem *functional imperative*, der Orientierung an militärischer Wirksamkeit, zurücksteht.¹⁴ Nur mit der konsequenten Ausrichtung auf militärische Notwendigkeiten und Logiken sei die Schlagkraft der Armee und damit der Fortbestand des Staatswesens zu garantieren.

In „The Professional Soldier“ zeichnete Janowitz 1960 seinen inklusiven Gegenentwurf und konzipierte die zivil-militärischen Beziehungen von der Demokratiekompatibilität der Streitkräfte her, mithin vom *societal imperative* aus. Der professionelle Soldat müsse zugleich ein *citizen soldier* sein.¹⁵ Nach Janowitz sind Streitkräfte nur dann funktionsfähig und politisch zuverlässig, wenn sie fest in ihr gesellschaftliches Umfeld eingebettet sind. Die soziale und politische Legitimation der Streitkräfte erwächst Janowitz zufolge aus der Integration des Militärs in die Zivilgesellschaft und dem engen Austausch mit der Bevölkerung.¹⁶

Die zivil-militärischen Beziehungen in der Bundesrepublik orientieren sich erkennbar am Janowitz'schen Modell. Die Innere Führung als normative Vorgabe der Bundeswehr legt die Integration in die Gesellschaft als Ziel explizit fest. Das Leitbild ist der „Staatsbürger in Uniform“.

Laut Vorschrift ist es Aufgabe der Inneren Führung, „die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft zu erhalten und zu fördern, Verständnis für den Auftrag der Bundeswehr im Rahmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei den Bürgerinnen und Bürgern zu gewinnen sowie die Soldatinnen und Soldaten aktiv in die durch ständigen Wandel geprägten Streitkräfte einzubeziehen“.¹⁷ Aus der Integration in die Gesellschaft erwachse politische Legitimation und soldatische Motivation.

Die normativen Vorgaben für die zivil-militärischen Verhältnisse sind damit klar benannt. Die Bundeswehr soll sozial integriert und gesellschaftlich breit getragen sein. Doch wie steht es um die zivilgesellschaftliche Rückbindung für Verteidigungspolitik und Streitkräfte? Sind die Zweifel am Rückhalt der Gesellschaft angebracht? Zu diesen wissenschaftlich, politisch und militärisch gleichermaßen wichtigen Fragen liefern die empirischen Untersuchungen der Militärsoziologie zuverlässige – und eindeutige – Hinweise.

EMPIRIE DES GESELLSCHAFTLICHEN RÜCKHALTS

Insbesondere seit dem russischen Überfall auf die gesamte Ukraine gibt es regelmäßig Studien und Untersuchungen, die bei allen notwendigen Nuancierungen und Differenzierungen ein aussagekräftiges Bild der hiesigen zivil-militärischen Beziehungen zeichnen. So ist das Ansehen der Bundeswehr unverändert hoch – und dies nicht erst seit Ausrufung der Zeitenwende 2022.¹⁸ Vielmehr gehören die Streitkräfte seit Jahrzehnten zu den öffentlichen Einrichtungen, denen die Bevölkerung am meisten vertraut. Seit dem Jahr 2000 stehen mindestens drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger der Bundeswehr positiv gegenüber. Im europäischen Vergleich entspricht die Haltung der Deutschen einem kontinentaleuropäischen Durchschnitt. Höher liegt die Zustimmung zur Armee in

¹¹ Vgl. Samuel P. Huntington, *The Soldier and the State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations*, Cambridge 1981 [1957], S. 19–58; Morris Janowitz, *The Professional Soldier. A Social and Political Portrait*, New York 1971 [1960], S. 227f., S. 248f.

¹² Vgl. James Burk, *Theories of Democratic Civil-Military Relations*, in: *Armed Forces & Society* 29/2002, S. 7–29, hier S. 16.

¹³ Vgl. Huntington (Anm. 11), S. 64, S. 90.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 2f.

¹⁵ Vgl. Janowitz (Anm. 11), S. 284; Burk (Anm. 12), S. 18ff.

¹⁶ Vgl. Janowitz, S. 15, S. 233–256.

¹⁷ Bundesministerium der Verteidigung, *Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur*, Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1, Berlin 2017, S. 21.

¹⁸ Wo nicht anders belegt, beziehen sich die Angaben zu den verteidigungspolitischen Einstellungen der deutschen Bevölkerung im Folgenden auf Timo Graf, *Deutschland in der militärischen Führungsrolle? Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland 2025*, Potsdam 2025.

Frankreich und den skandinavischen Staaten, niedriger in einigen osteuropäischen Ländern.¹⁹

Seit 2022 erkennen rund zwei Drittel der Deutschen in Russland eine klare Bedrohung für die deutsche und europäische Sicherheit. War das Meinungsbild in den Jahren davor eher gespalten, gilt Russland seither als politischer und auch militärischer Kontrahent. Diese Bedrohungswahrnehmung ist ein Grund für die weiterhin große Zustimmung von bis zu zwei Dritteln der Befragten zu den stark erhöhten Verteidigungsausgaben. Die Forderung nach mehr Geld für die Bundeswehr trifft selbst dann auf Zustimmung, wenn damit Kürzungen in anderen Politikbereichen verbunden sind.²⁰ Das erratische Agieren der USA unter Präsident Donald Trump und dessen offene Infragestellung des westlichen Verteidigungsbündnisses hat die Unterstützung für höhere Rüstungsausgaben nochmals bestärkt.

Auch die seit 2022 wieder zentralen Verteidigungsaufgaben erfahren mehrheitliche Unterstützung in der Bevölkerung. Während die unterschiedlichen Auslandseinsätze der Bundeswehr – vom Balkan über Afghanistan bis nach Mali – stets auf eine gewisse Skepsis stießen, erfahren Verteidigungsaufgaben seit jeher als militärischer Kernauftrag eine hohe Zustimmung – von rund zwei Dritteln für die Bündnisverteidigung und über 80 Prozent für die Landesverteidigung. Dabei zeigt sich in den vergangenen Jahren eine gestiegene Unterstützung für die Verteidigung der Bündnispartner in Osteuropa. Auch die Verlegung einer Brigade nach Litauen trifft auf mehrheitlichen Zuspruch der deutschen Bevölkerung.²¹ Treiber des Zuspruchs für die Bündnisverteidigung ist wiederum die russische Bedrohung der deutschen und europäischen Sicherheit.²²

Diese Befunde zeigen, dass die deutsche strategische Kultur keineswegs durch eine Ablehnung und Distanz zu militärischen Mitteln oder gar durch einen Pazifismus gekennzeichnet ist.²³ Zwar stehen die Deutschen militärischen Interventionen generell skeptisch gegenüber. Abschreckung und Verteidigung gelten jedoch als Daseinszweck von Streitkräften. Solange sich die Bundeswehr für solche Aufgaben – auch im Rahmen militärischer Bündnisse wie der NATO – engagiert, kann sie auf den Rückhalt einer gesellschaftlichen Mehrheit zählen.

Neben den Haltungen finden die zivil-militärischen Beziehungen in den Handlungen der Bevölkerung ihren Ausdruck. Als eine solche Handlung gilt in öffentlichen Debatten oftmals die Bereitschaft, selbst Soldat beziehungsweise Soldatin zu werden. Angesichts des überschaubaren Personalaufwuchses der Bundeswehr der vergangenen Jahre könnte der Schluss naheliegen, dass es an verbaler Unterstützung für die Armee nicht fehle, wohl aber am tatsächlichen Engagement. Aus konzeptioneller Sicht ist das Interesse am Soldatenberuf jedoch kein geeigneter Indikator für die gesellschaftliche Unterstützung. Einerseits kommt für den Militärdienst lediglich ein bestimmter Teil der Bevölkerung infrage: insbesondere jüngere und körperlich geeignete Personen. Dennoch können auch Bürgerinnen und Bürger, die diese Voraussetzungen für den Militärdienst nicht erfüllen, die Streitkräfte aktiv unterstützen. Andererseits hat die Militärsoziologie gezeigt,²⁴ dass vielfältige Motive und Faktoren die Entscheidung beeinflussen, Soldat zu werden, seien es berufliche Präferenzen, sonstige Karrieremöglichkeiten, der Arbeitsmarkt oder demografische Entwicklungen. Angesichts dieser Komplexität ist es verfehlt, alleine aus den Rekrutierungszahlen auf die gesellschaftliche Unterstützung für die Streitkräfte zu schließen.

Dessen ungeachtet gibt es in der deutschen Bevölkerung eine eindeutige und stabile Mehrheit für einen Wehrdienst für junge Menschen. Eine Auswertung von 18 Umfragen, die seit 2022

¹⁹ Vgl. Europäische Kommission, Standard-Eurobarometer 102. Öffentliche Meinung in der Europäischen Union, Brüssel 2024, S. 60.

²⁰ Vgl. Technische Universität München, Mehrheit für Kürzung von Sozialausgaben zugunsten Verteidigung, 27.1.2026, www.tum.de/aktuelles/alle-meldungen/pressemitteilungen/details/mehrheit-fuer-kuerzung-von-sozialausgaben-zugunsten-verteidigung.

²¹ Vgl. Deutscher Bundeswehrverband, Umfrage: Hälfte der Deutschen will stärkeres Litauen-Engagement, 6.7.2023, www.dbwv.de/ticker/umfrage-haelfte-der-deutschen-will-staerkeres-litauen-engagement.

²² Vgl. Timo Graf/Markus Steinbrecher/Heiko Biehl, From Reluctance to Reassurance: Explaining the Shift in the Germans' NATO Alliance Solidarity Following Russia's Invasion of Ukraine, in: *Contemporary Security Policy* 45/2025, S. 298–330.

²³ Vgl. Graf (Anm. 7).

²⁴ Vgl. Martin Elbe, Selbstverständnis, Wertestruktur und Motivation der Bewerber bei der Bundeswehr – eine empirisch-ethische Analyse, in: *Stratos – Militärwissenschaftliche Zeitschrift der Schweizer Armee, Sonderausgabe* 2024, S. 41–54; Gregor Richter, Wie attraktiv ist die Bundeswehr als Arbeitgeber? Ergebnisse der Personalbefragung 2020, Potsdam 2020.

zu dieser Thematik durchgeführt wurden, ergibt, dass sich in keiner dieser Erhebungen eine Mehrheit gegen eine Wehrpflicht ausspricht. Skeptischer zeigen sich, wie seit jeher, jüngere Befragte.²⁵ Dass die deutsche Politik bislang dennoch auf die Wehrpflicht verzichtet, steht im Kontrast zu den immensen finanziellen Aufwendungen und den jüngsten Äußerungen der militärischen Führung, wonach, „ab 2029 Russland in der Lage sein könnte, einen großangelegten Angriff gegen NATO-Gebiet zu führen“.²⁶

Dabei besteht eine ausreichende Bereitschaft, sich in der Verteidigung des eigenen Landes zu engagieren. In mehreren Studien wurde danach gefragt, ob man bereit sei, im Ernstfall Deutschland mit der Waffe zu verteidigen. Je nach Frageformulierung, Methode und Erhebungszeitraum bejahen dies zwischen 16 und knapp 40 Prozent.²⁷ In der Berichterstattung wird in diesen Zahlen ein Ausdruck des geringen Verteidigungswillens der Deutschen gesehen, oftmals ergänzt um den Hinweis, dass in den skandinavischen und baltischen Bevölkerungen eine höhere Bereitschaft bestehe, zur Waffe zu greifen, um das eigene Land zu verteidigen. Doch diese Interpretationen greifen zu kurz. Wie sich Gesellschaften und Individuen im Kriegsfall tatsächlich verhalten, ist schwierig vorherzusehen, wie das Beispiel der Ukraine illustriert, die vor 2022 als wenig resilient galt. Zudem werden die hiesigen Umfragewerte selten in Bezug zur Größe der deutschen Bevölkerung gesetzt. Der Militärsoziologe Timo Graf hat in einer vorsichtigen Annäherung das Potenzial der verteidigungsbereiten Befragten auf fünf Millionen Männer und zwei Millionen Frauen geschätzt – und dies allein im Altersband bis zu 40 Jahren.²⁸ Dies wäre, ganz gleich für welches sicherheitspolitische und militärische Szenario, eine ausreichende Zahl an Soldatinnen und Soldaten.

Aber auch unabhängig von der persönlichen Verteidigungsbereitschaft zeigen die gesellschaftlichen Aktivitäten einen Zuspruch zu Bundeswehr und Verteidigungspolitik. Selbstverständlich gibt es hierzulande, wie sich dies für eine Demokratie gehört, Proteste – etwa den Schulstreik gegen die Wehrpflicht, bei dem Anfang Mai 2026 Tausende auf die Straße gingen.²⁹ Dem gegenüber stehen der Veteranentag, der jährlich vor dem Deutschen Bundestag begangen wird, oder der Tag der Bundeswehr, an dem 2026 an zehn Standorten mehr als 340 000 Besucherinnen und Besucher teilnahmen.³⁰ Dieses Größenverhältnis von Protest und Unterstützung bestätigen empirische Untersuchungen. Vergleicht man systematisch Aktionen pro und contra Bundeswehr, dann zeigt sich, dass die Unterstützung stets höher ist als Ablehnung und Protest – und dies häufig um ein Vielfaches.³¹ Nimmt man die empirischen Einsichten der Militärsoziologie der Bundeswehr zur Kenntnis, dann kann der Befund nur lauten, dass es keineswegs am gesellschaftlichen Rückhalt für Streitkräfte und Sicherheitspolitik fehlt. Im Gegenteil: Das Gros der deutschen Bevölkerung vertraut der Bundeswehr und heißt die Verteidigungsanstrengungen gut, inklusive der gestiegenen Rüstungsausgaben. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die die Bundeswehr in Wort und Tat unterstützen, ist größer als die Zahl derjenigen, die ihnen skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen.

ROBUSTER RÜCKHALT – FORTWÄHRENDE ZWEIFEL

Ungeachtet dieses Forschungskonsenses hält sich in der Öffentlichkeit, in der Politik und nicht zuletzt in den Streitkräften selbst die Auffassung, es fehle an sozialem Zuspruch.³² Derartige Bedenken gab es bereits während des

²⁵ Vgl. Christoph von Marschall, An kampfbereiten Bürgerinnen und Bürgern fehlt es nicht, 8.5.2026, www.tagesspiegel.de/studie-zum-wehrdienst-an-kampfbereiten-buergerinnen-und-buerger-fehlt-es-nicht-15563263.html.

²⁶ Bundeswehr, General Breuer erklärt die strategische Ausrichtung der Bundeswehr, 22.4.2026, www.bundeswehr.de/de/meldungen/nachgefragt-strategische-ausrichtung-6093202.

²⁷ Vgl. Timo Graf, Erkenntnisse der Umfrageforschung. Schluss mit den falschen Glaubenssätzen über das Verhältnis der Deutschen zum Militär, in: Uwe Hartmann/Reinhold Janke/Claus von Rosen (Hrsg.), *Jahrbuch Innere Führung 2024/25*, Berlin 2025, S. 201–218.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. Tagesschau, Tausende protestieren gegen Wehrpflicht, 8.5.2026, www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/wehrpflicht-proteste-wehrerfassung-100.html.

³⁰ Vgl. Sebastian Bangert/Barbara Gantenbein, Tag der Bundeswehr 2026 – nah dran, bereit, tapfer, 6.6.2026, www.bundeswehr.de/de/bundeswehr-erleben/tag-der-bundeswehr/tag-der-bundeswehr-2026-6109944.

³¹ Vgl. Heiko Biehl, Just Paying Lip Service? Public Trust and Public Support for Armed Forces in Germany, in: *Armed Forces & Society* 2/2023, S. 395–418.

³² Vgl. Markus Steinbrecher/Heiko Biehl/Nina Leonhard, *Armee in der Demokratie. Ausmaß, Ursachen und Wirkungen von politischem Extremismus in der Bundeswehr*, Potsdam 2025.

Ost-West-Konflikts und,³³ wie die Rede vom „freundlichen Desinteresse“ zeigt, auch in der Phase der Auslandseinsätze. Zugleich existieren solche Zweifel nicht nur hierzulande. Auch in Ländern, denen gemeinhin ein hoher Zuspruch zu Soldatinnen und Soldaten attestiert wird, finden sich entsprechende Klagen – etwa in den USA, wo es Debatten darüber gibt, ob das permanente „thank you for your service“ nicht nur eine hohle Sprachformel ist, die davon ablenkt, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung im Militär engagiert ist und die persönlichen Kosten der Verteidigung trägt.³⁴

Diese Debatten und Zweifel verweisen bei aller notwendigen historischen und internationalen Differenzierung auf einen gemeinsamen Kern: Die Existenz von Streitkräften in modernen Staaten und der Soldatenberuf als militärische Profession gehen mit einem hohen gesellschaftlichen und politischen Legitimationsbedürfnis einher. Armeen sind dazu da, notfalls militärische Gewalt anzudrohen und auszuüben. Soldatinnen und Soldaten müssen bereit sein, im politischen Auftrag und für das Gemeinwesen ihr Leben einzusetzen und andere zu töten – ein Handeln, das in allen anderen sozialen Zusammenhängen verboten und sanktioniert ist. Daraus ergibt sich ein Widerspruch zwischen dem militärischen Handeln, das von der Logik staatlich organisierter und legitimer Gewalt geprägt ist, und dem zivilgesellschaftlichen Miteinander, das dem Ideal der Gewaltlosigkeit anhängt. Dieser unauflösbare Widerspruch geht einher mit einem hohen, vielleicht gar unstillbaren Bedarf an gesellschaftlicher Akzeptanz und sozialem Zuspruch.

Für Politik und Streitkräfte hat der Verweis auf den vermeintlichen, empirisch aber nicht gegebenen Mangel an Unterstützung zugleich eine entlastende Funktion. Wenn Politik und Militärs die fehlende gesellschaftliche Verteidigungsbereitschaft ins Feld führen, soll dies auch von den eigenen Mängeln und Unzulänglichkeiten ablenken – ein Unterfangen, das auch die Bevölkerung mittlerweile erkennt. Einer Umfrage aus

dem Frühjahr 2026 zufolge gehen nur 17 Prozent der Bevölkerung davon aus, dass die Bundeswehr Deutschland im Angriffsfall ausreichend verteidigen könnte.³⁵ Seit dem russischen Überfall auf die Ukraine sind die deutsche Verteidigungspolitik und die Bundeswehr ernsthaft gefordert. Am Rückhalt der Bevölkerung für die Zeitenwende fehlt es keineswegs. Vielmehr mangelt es an Material, Waffen und Aufwuchs für die Streitkräfte.

Für wertvolle Hinweise bei der Erstellung dieses Textes danke ich Timo Graf und Till van Rahden.

HEIKO BIEHL

leitet den Forschungsbereich Militärsoziologie am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam.

APuZ digital als E-Book oder PDF

bpb.de/shop/apuz

Kostenlos herunterladen und
in über 500 Ausgaben lesen,
suchen, markieren ...

33 Vgl. Walter Scheel/Hans Apel, Die Bundeswehr und wir. Zwei Reden, Frankfurt/M. 1978, S. 11.

34 Vgl. Peter D. Feaver, Thanks for Your Service. The Causes and Consequences of Public Confidence in the US Military, Oxford 2023.

35 Vgl. Nur wenige trauen der Bundeswehr die Verteidigung Deutschlands zu, 24. 5. 2026, www.spiegel.de/a-da684f2b-579d-4475-a65d-77a4dd5aca57.

POLITISIERUNG DES MILITÄRS

Zivil-militärische Beziehungen in Zeiten demokratischer Erosion

Ina Kraft

Streitkräfte nehmen in einem Staat eine besondere Stellung ein. Das Militär grenzt sich sichtbar von der Gesellschaft ab: durch die Uniform sowie durch eigene Normen, Praktiken und Traditionen. Das zeigt sich auch in der Unterscheidung zwischen dem Militärischen und dem Zivilen: Als „militärisch“ gelten statusorientiert nur Personen, die die Militäruniform tragen, während alle anderen gesellschaftlichen Bereiche nicht weiter differenziert als „das Zivile“ verstanden werden.⁰¹

Trotz der sichtbaren Abgrenzung des Militärischen gegenüber dem Zivilen durchdringen Gesellschaft und Militär einander. Die paradoxe Gleichzeitigkeit von Distanzierung und Durchdringung ist darin begründet, dass Soldatinnen und Soldaten als Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Wehrpflicht-, aber auch in Freiwilligenarmeen selbst Teil der Gesellschaft sind. Gesellschaftliche Veränderungen bewirken somit auch Veränderungen im Militär.

Umgekehrt ist das Militärische durch die regionale Verteilung von Kasernen, öffentliche sicherheitspolitische Debatten und nicht zuletzt durch familiäre Kontakte von Soldatinnen und Soldaten in der Gesellschaft sichtbar. Diese Sichtbarkeit verringerte sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts durch die Abschaffung oder das Aussetzen der Wehrpflicht in vielen europäischen Staaten zunächst. Der Angriff Russlands auf die gesamte Ukraine 2022 hat jedoch zu einem steigenden Interesse an verteidigungspolitischen Themen geführt und Diskussionen um die Wiedereinführung der Wehrpflicht entfacht.⁰²

Nicht nur zwischen Gesellschaft und Militär, auch zwischen dem gesellschaftlichen Teilbereich Politik und den Streitkräften besteht ein besonderes Verhältnis (*Abbildung*): Der Staat betraut die Streitkräfte mit der Aufgabe seines Schutzes vor äußeren Bedrohungen. Es ist das Militär, das das staatliche Gewaltmonopol nach außen durchsetzt

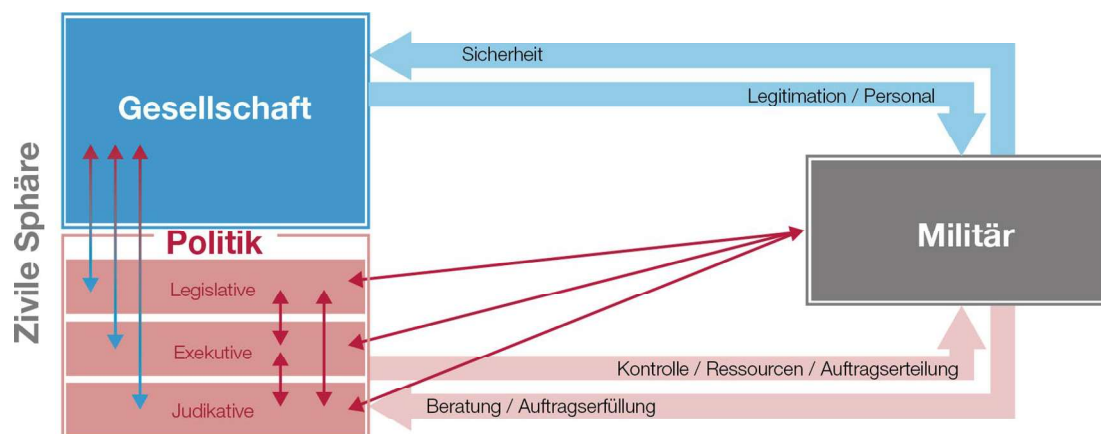
und somit die äußere Souveränität eines Staates, also die „Befehlsunabhängigkeit von anderen Staaten“,⁰³ gewährleistet. Zu diesem Zweck weist die Politik Streitkräften in der Regel beträchtliche staatliche Ressourcen zu, in Deutschland 2026 beispielsweise circa 82,6 Milliarden Euro und somit fast 16 Prozent des Bundeshaushalts.⁰⁴

Streitkräfte können jedoch für die Regierung, die sie unterhält, auch zu einer Gefahr werden. Denn als institutionalisierter Gewaltakteur besitzt das Militär die Fähigkeit, Zwang auszuüben. Somit stehen nicht nur die Gesellschaft insgesamt, sondern auch die Politik in einem paradoxen Wechselverhältnis mit den Streitkräften: Die Politik weist ihnen besondere Aufgaben und Ressourcen zu, muss jedoch zugleich fürchten, dass das Militär für sie durch ebenjene Zuweisung selbst zu einer Gefahr wird und mit einem Staatsstreich die Macht an sich reißt.

ZIVILE KONTROLLE DES MILITÄRS

Aus diesem Grund liegt bis heute ein Schwerpunkt in der Beschäftigung mit zivil-militärischen Beziehungen in der Frage, wie das Eingreifen des Militärs in die Innenpolitik eines Landes zu verhindern ist. Darauf gibt es verschiedene Antworten. So argumentiert der Soziologe Morris Janowitz, dass ein gut in die Gesellschaft integriertes Militär Voraussetzung für stabile zivil-militärische Beziehungen sei.⁰⁵ Für die Politikwissenschaftlerin Rebecca Schiff stellt sich Stabilität hingegen ein, wenn die inhaltlichen Positionen von Militär, Gesellschaft und Politik in einigen bedeutenden Angelegenheiten übereinstimmen, wie zum Beispiel mit Blick auf die soziale Zusammensetzung des Offizierskorps.⁰⁶ Am bisher wirkmächtigsten jedoch ist das Modell der objektiven zivilen Kontrolle des Militärs des Politikwissenschaftlers Samuel P. Huntington, das auf

Abbildung: Zivil-militärische Beziehungen in Demokratien



Quelle: eigene Darstellung

der Trennung ziviler und militärischer Institutionen beruht.⁰⁷ Demnach erlegt das Militär sich selbst eine Politikferne auf. Zugleich gesteht die Politik dem Militär eine gewisse Autonomie zu und die Möglichkeit, interne Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Anders ausgedrückt, greift das Militär nicht in die Politik ein, während die Politik dem Militär eigene Entscheidungsräume in Fachfragen gewährt.

Huntington hat das Modell der Trennung von Militär und Politik für den US-amerikanischen Kontext formuliert. Fast 70 Jahre später herrscht in den US-Streitkräften eine tief verwurzelte Selbstwahrnehmung als „apolitisches“ Militär vor. Huntingtons Modell dient auch in vielen anderen liberalen Demokratien als normatives Ide-

al sowie als Vorlage für institutionelles Design.⁰⁸ In zahlreichen demokratischen Staaten unterstehen die Streitkräfte einer zivilen Ministerin oder einem zivilen Minister. Während zivile Kontrolle nahezu universell existiert, ist jedoch die demokratische Kontrolle der eigentliche Maßstab für die zivil-militärischen Beziehungen in Demokratien: Parlamente üben Kontrolle und Aufsicht über die Streitkräfte und die sie befehligende Exekutive aus, etwa durch das Gesetzgebungsrecht, die Zustimmungspflicht zu militärischen Einsätzen, das Budgetrecht, das Fragerecht, das Informationsrecht sowie das Recht, Ausschüsse einzusetzen.

ERODIERENDER KONSENS

In den Jahrzehnten seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat sich in liberalen Demokratien ein Konsens zwischen Militär und Politik über die demokratische zivile Kontrolle des Militärs herausgebildet. Das zeigt sich zum einen empirisch, denn Militärputsche finden in Demokratien seltener statt als in Staaten mit anderen Regimeformen.⁰⁹ Der Konsens spiegelt sich auch im Ka-

⁰¹ Vgl. Aurel Croissant/David Kuehn, *The Military's Role in Politics*, in: Jennifer Gandhi/Rubén Ruiz-Rufino (Hrsg.), *Routledge Handbook of Comparative Political Institutions*, New York 2015, S. 258–277.

⁰² Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Wehrpflicht und andere Pflichtdienste in ausgewählten europäischen Staaten*, Berlin 2025.

⁰³ Christian Hillgruber, *Souveränität, I: Rechtlich*, in: Heinrich Oberreuter (Hrsg.), *Staatslexikon*, Bd. 5, Freiburg/Br. 2021, S. 186–191.

⁰⁴ Siehe www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html.

⁰⁵ Vgl. Morris Janowitz, *The Professional Soldier. A Social and Political Portrait*, New York 1960.

⁰⁶ Vgl. Rebecca L. Schiff, *Civil-Military Relations Reconsidered: A Theory of Concordance*, in: *Armed Forces & Society* 1/1995, S. 7–24.

⁰⁷ Vgl. Samuel P. Huntington, *The Soldier and the State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations*, Cambridge MA 1957.

⁰⁸ Vgl. Risa Brooks, *The Paradoxes of Huntingtonian Professionalism*, in: dies./Lionel Beehner/Daniel Maurer (Hrsg.), *Reconsidering American Civil-Military Relations*, New York 2021, S. 17–40.

⁰⁹ Vgl. Taeko Hiroi/Sawa Omori, *Causes and Triggers of Coups d'Etat: An Event History Analysis*, in: *Politics & Policy* 1/2013, S. 39–64; Clayton L. Thyne/Jonathan Powell/Benjamin Leo, *Coup Research*, in: Nalanda Roy (Hrsg.), *Oxford Research Encyclopedia of International Studies*, New York 2019 (aktualisiert 2023).

non der sozialwissenschaftlichen Forschung zum Thema: Fallstudien zum Stand der politisch-militärischen Beziehungen in gefestigten Demokratien problematisieren selten mögliche Staatsstreich des Militärs, sondern widmen sich stattdessen Fragen des Einflusses des Militärs auf die Politik, der Effektivität von politischer Kontrolle oder der demokratischen Aufsicht über die Streitkräfte.¹⁰

Eine einflussreiche Konzeptualisierung speziell des politisch-militärischen Verhältnisses in Demokratien bedient sich des aus den Wirtschaftswissenschaften entlehnten *Principal-agent*-Ansatzes. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob das Militär (*agent*) die Vorgaben der zivilen Führung (*principal*) zuverlässig umsetzt und ob die zivile Ebene die Aktivitäten des Militärs hinreichend überwacht.¹¹ Die normative Annahme eines unpolitischen Militärs wurde wissenschaftlich relativiert, da militärische Organisationen als Großbürokratien im Staatsapparat selbstverständlich Organisationsinteressen durchzusetzen versuchen und somit Politik betreiben.¹²

Politisch-militärische Beziehungen als Unterfall der zivil-militärischen Beziehungen verlaufen selten reibungslos, und sowohl militärische als auch zivile Akteure verstoßen im politischen Alltag bisweilen gegen die Norm objektiver Kontrolle. Dennoch herrschte sowohl in den zivil-militärischen Beziehungen liberaler Demokratien als auch im zugehörigen Forschungsfeld lange die Grundannahme vor, dass Militär und Politik den demokratischen Staat als gemeinsamen Referenzpunkt voraussetzen und akzeptieren.

Dieser Konsens zur Einhaltung demokratischer Normen wird seit einigen Jahren brüchig. Eine zentrale Rolle spielen dabei ausgerechnet die verteidigungspolitischen Entwicklungen in den USA, in jenem Land also, „on which most normative assumptions of civil-military relations

have been built“.¹³ Grund dafür ist eine Politisierung der US-Streitkräfte durch die Regierung.

Die politisch-militärischen Beziehungen in den USA gerieten bereits während der ersten Präsidentschaft Donald Trumps von 2017 bis 2021 unter Druck. So sinnierte Trump etwa öffentlich über den Einsatz des Militärs gegen Demonstrantinnen und Demonstranten.¹⁴ Es war vor allem dem besonnenen Vorgehen der militärischen und zivilen Führung im US-Verteidigungsministerium zu verdanken, dass die politisch-militärischen Beziehungen in dieser Zeit nicht kollabierten.¹⁵

Seit 2025 hat die Regierung des wiedergewählten US-Präsidenten Trump jedoch eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die den Charakter der zivil-militärischen Beziehungen in den Vereinigten Staaten nachhaltig verändern.¹⁶ Indem sie die Grenzen des Möglichen verschieben, bergen diese Veränderungen zudem das Potenzial, als negatives Vorbild die Beziehungen von Politik und Gesellschaft zum Militär in anderen liberalen Demokratien zu beeinflussen.

BEISPIEL USA

Die Trump-Regierung veranlasste kurz nach ihrem Antritt gezielte Entlassungen von militärischem Spitzenpersonal.¹⁷ Beförderungsentscheidungen basieren zunehmend auf politischer Loyalität sowie auf Kriterien wie *race* und Geschlecht.¹⁸ Mit der Politisierung der militärischen Personalpolitik greift die Regierung in die inneren Angelegenheiten der Streitkräfte ein. Weite-

¹⁰ Christoph Harig spricht daher auch von einer „zweiten Generation“ der Forschung zu zivil-militärischen Beziehungen. Vgl. Christoph Harig, *Civil-Military Relations in the Prevention of Democratic Backsliding*, in: *Journal of Global Security Studies* 1/2026, S. 1–16.

¹¹ Vgl. Peter Feaver, *Armed Servants: Agency, Oversight, and Civil-Military Relations*, Cambridge MA 2003.

¹² Vgl. Risa Brooks, *Paradoxes of Professionalism: Rethinking Civil-Military Relations in the United States*, in: *International Security* 4/2020, S. 7–44; dies., *Integrating the Civil-Military Relations Subfield*, in: *Annual Review of Political Science* 1/2019, S. 379–398.

¹³ Harig (Anm. 10), S. 8.

¹⁴ Vgl. Darlene Superville/Tim Sullivan/Aaron Morrison, *Trump Threatens Military Force Against Protesters Nationwide*, 2.6.2020, <https://apnews.com/article/a2797b342b4fc509e43f404817a56aa9>.

¹⁵ Vgl. Peter Baker/Susan Glasser, *The Divider: Trump in the White House, 2017–2021*, New York 2022.

¹⁶ Vgl. Ina Kraft, *Die Krise der zivil-militärischen Beziehungen in den USA – Ein Risiko auch für Deutschland?*, in: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 3/2026, <https://doi.org/10.1007/s12399-026-01104-6>.

¹⁷ Vgl. Eric Schmitt/Helene Cooper/Jonathan Swan, *Trump Fires Joint Chiefs Chairman Amid Flurry of Dismissals at Pentagon*, 21.2.2025, www.nytimes.com/2025/02/21/us/politics/trump-fires-cq-brown-pentagon.html.

¹⁸ Vgl. Greg Jaffe/Maggie Haberman, *Top Generals Nominated for New Positions Must Now Meet With Trump*, 31.7.2025, www.nytimes.com/2025/07/29/us/politics/generals-trump.html; Greg Jaffe et al., *Hegseth Strikes Two Black and Two Female Officers From Promotion List*, 27.3.2026, www.nytimes.com/2026/03/27/us/hegseth-promotion-list.html.

re Eingriffe betreffen Lehrpläne an den Bildungseinrichtungen des US-Militärs: Themen, die der Regierung unliebsam sind, dürfen nicht unterrichtet werden. So bietet etwa die Akademie der US-Küstenwache keinen Unterricht mehr zum Klimawandel an, obwohl damit zusammenhängende Themen wie Meeresströmungen für die seegehende Teilstreitkraft relevant sind.¹⁹

Die Militarisierung ziviler Politik ist gleichsam das komplementäre Gegenstück zur Politisierung der Streitkräfte. So hat die US-Regierung den Streitkräften beispielsweise eine aktive Rolle in der Migrations- und Grenzpolitik zugewiesen. Dazu wurden an der Grenze zu Mexiko militärische Sperrgebiete eingerichtet.²⁰ Dort dürfen US-Truppen Festnahmen vornehmen, was ansonsten untersagt ist. Auch der Einsatz von Soldatinnen und Soldaten in Los Angeles im Juni 2025, als US-Marines – eine auf Kampfeinsätze spezialisierte Teilstreitkraft – zur Absicherung von Razzien der Einwanderungsbehörde US Immigration and Customs Enforcement (ICE) gegen Proteste abgestellt wurden, ist ein Fall von Militarisierung. Dass diese militärische Repression kein Ausnahmefall ist, belegt der Vorschlag Trumps im September 2025, amerikanische Städte als „Übungsgelände“ für die Streitkräfte zu nutzen.²¹

Militärische Repression ist eine Gefahr für die demokratische *polity*, also für die institutionelle und normative Struktur des politischen Systems in der Demokratie, die auf der Ausübung durch den Staat garantierter demokratischer Rechte basiert. Sie belastet die Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Streitkräften und befördert die Abschottung des Militärs gegenüber der Gesellschaft.

Die Nichtbeachtung völker- und verfassungsrechtlicher Vorgaben zum Streitkräfteeinsatz ist ein weiterer Belastungsfaktor. Mit dem Beschuss

venezolanischer ziviler Boote seit 2025, der Festsetzung des venezolanischen Präsidenten Nicolás Maduro im Januar 2026 und dem Angriff auf Iran im Februar 2026 fanden gleich drei Militäreinsätze statt, die die US-Regierung ohne eindeutige völkerrechtliche Legitimation und ohne Genehmigung durch den US-Kongress anordnete und sich damit rechtlich zumindest in eine Grauzone begab. Dies weist auf eine Erosion der Normen zum Einsatz der Streitkräfte hin, was durch die Aussagen hochrangiger Regierungsvertreter noch unterstrichen wird. So proklamierte US-Verteidigungsminister Pete Hegseth eine Kriegsführung gegen Iran ohne Einhaltung internationaler Regeln.²² Trump kündigte auf seiner Plattform Truth Social am 7. April 2026 mit den Worten „(a) whole civilization will die tonight, never to be brought back again“ nicht weniger als die Auslöschung Irans an.²³ Rechtsstaatliche Prinzipien bilden ein Fundament zivil-militärischer Beziehungen in Demokratien. Die Anordnung rechtlich umstrittener Operationen sowie die Ankündigung von Kriegsverbrechen laufen diesen Prinzipien jedoch zuwider.

ZIVIL-MILITÄRISCHE BEZIEHUNGEN NEU GEDACHT

Die Entwicklungen in den USA sind nicht nur eine Herausforderung für die dortigen verteidigungspolitischen Institutionen, sie stellen auch die normativen Annahmen und Konzepte infrage, auf denen die zivil-militärischen Beziehungen in liberalen Demokratien bisher beruhten. Die gemeinsame Verpflichtung von Militär und Politik auf demokratische Normen scheint zumindest in den USA nicht länger zu gelten.

Stattdessen sieht sich das Militär mit einem zivilen Prinzipal konfrontiert, der die bisherigen Regeln der politisch-militärischen Zusammenarbeit nicht mehr einhält. Hinzu kommt, dass die zivile Seite dem Militär nicht länger als relativ homogener Akteur gegenübersteht, sondern selbst fragmentiert ist: Die föderale Exekutive sucht zunehmend den Konflikt mit anderen institutionel-

¹⁹ Vgl. Marianne Lavelle, US Coast Guard Academy Censors „Climate Change“ From Its Curriculum, 10.3.2025, www.militarytimes.com/news/your-military/2025/03/10/us-coast-guard-academy-censors-climate-change-from-its-curriculum.

²⁰ Vgl. Morgan Lee, Trump Administration Expands Military's Role at the Border to the Southern Tip of Texas, 26.6.2025, <https://apnews.com/article/c69f9a30e8130abc024d-7c06ddbd54ec>.

²¹ Vgl. Ben Finley/Konstantin Toropin/Evan Vucci, Trump Calls for Using US Cities as a „Training Ground“ for Military in Unusual Speech to Generals, 1.10.2025, <https://apnews.com/article/0ecdcb8877e24329cfa0fc1e851ebd2>.

²² Vgl. U.S. Department of Defense, Secretary of War Pete Hegseth and Chairman of the Joint Chiefs of Staff Gen. Dan Caine Hold a Press Briefing, 2.3.2026, www.war.gov/News/Transcripts/Transcript/Article/4418959.

²³ Zit. nach Michelle L. Price, Trump Uses the Language of Annihilation to Threaten Iran Ahead of Deadline, 7.4.2026, <https://apnews.com/article/758eb5cd680d7d275c4e1c38b2e01e6d>.

len Akteuren wie dem Kongress, Bundesstaaten, Bildungseinrichtungen und unabhängigen Medien sowie mit Teilen der eigenen Bevölkerung.

Die Quelle der Spannungen liegt nicht in der militärischen Institution, sondern in der zivilen Exekutive. Zwar gab es in der jüngeren Geschichte der US-Verteidigungspolitik durchaus Episoden, in denen weniger die Streitkräfte als vielmehr die Regierung die politisch-militärischen Beziehungen belastete,²⁴ doch deuten der Umfang und der Charakter der exekutiven Interventionen in die US-Verteidigungspolitik und Streitkräfte seit 2025 darauf hin, dass die Politisierung der Streitkräfte selbst das Ziel ist.

Die vorherrschende normative und analytische Konzeptualisierung zivil-militärischer Beziehungen in Demokratien kann die gegenwärtigen Entwicklungen nicht adäquat fassen. Die im US-Militär weithin anerkannte professionelle Norm der politischen Unparteilichkeit hat kein gleichermaßen allgemein akzeptiertes normatives Gegenstück für zivile Akteure. Die Entwicklungen in den USA zeigen jedoch, dass in einer Demokratie auch die zivile Kontrolle des Militärs einer politischen Zurückhaltung bedarf. Bisher wurde jedoch keine Norm exekutiver Zurückhaltung entworfen, die eine vergleichbare Wirkmacht entfaltet wie die Norm militärischer Unparteilichkeit. Seit Mitte der 2010er Jahre nimmt die Forschung zu zivil-militärischen Beziehungen zwar zunehmend auch die zivile Seite in den Fokus,²⁵ der Schwerpunkt liegt jedoch zumeist noch immer auf dem Militär.²⁶

Auch konzeptuell bringt die Erosion der Demokratie in den Vereinigten Staaten die bisherigen Auffassungen von demokratischen zivil-militärischen Beziehungen an ihre Grenzen. So bezeichnet die ehemalige US-amerikanische Sicherheitsberaterin Kori Schake die fehlende Parlamentsbeteiligung bei den US-Militärangriffen auf venezolanische Boote nicht als zivil-militäri-

sche, sondern lediglich als zivile Krise zwischen Präsident und Kongress.²⁷ Diese verkürzte Auffassung zivil-militärischer Beziehungen birgt jedoch die Gefahr, eine Militarisierung der Politik zu übersehen.

Die weithin akzeptierte dyadische Konzeption ziviler und militärischer Beziehungen wurde bereits in den 1990er Jahren kritisiert und ein Dreiecksverhältnis aus Militär, Gesellschaft und Politik vorgeschlagen.²⁸ Doch selbst unter einer triadischen Sichtweise wurden lediglich die Schenkel Militär-Gesellschaft und Militär-Politik (und hier zumeist Exekutive-Militär) in den Fokus analytischer Betrachtungen gerückt.

Das US-amerikanische Beispiel verdeutlicht jedoch, dass weder die dyadische noch die thematisch beschränkte triadische Sichtweise für ein Verständnis zivil-militärischer Beziehungen ausreichen. Erst die Annahmen eines fragmentierten zivilen Prinzipals beziehungsweise mehrerer ziviler Prinzipale sowie komplexer Wechselbeziehungen zwischen militärischen und zivilen Akteuren werden den vielschichtigen Strukturen von Autorität, Legitimität und Konflikt in Demokratien gerecht.

In Zeiten einer Erosion der Demokratie muss die zivile Seite analytisch differenziert werden, um Konflikte im verteidigungs- oder militärpolitischen Bereich adäquat zu verstehen. Denn Konflikte zwischen zivilen Akteuren sind keineswegs immer rein zivile Angelegenheiten. Sobald sie militärische Belange tangieren, handelt es sich um zivil-militärische Konflikte. So mag der Einsatz der Streitkräfte im Innern zur Unterdrückung von Protesten im Juni 2025 in den USA primär ein Konflikt zwischen der föderalen Regierung und US-amerikanischen Städten sein. Er wirkt sich jedoch direkt auf die Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Militär sowie zwischen Politik und Militär aus.

Neben einer analytisch-konzeptuellen Schärfung erfordert die Gefahr des „executive aggrandizement“,²⁹ also der exekutiven Selbster-

²⁴ Als Beispiel sei die Auswahl von Bombenzielen in Vietnam durch das Weiße Haus unter Präsident Lyndon B. Johnson von 1963 bis 1969 genannt. Vgl. Brian D. Laslie, *Air Power's Lost Cause. The American Air Wars of Vietnam, War and Society*, Lanham 2021, S. 88.

²⁵ Vgl. Andrew Ivey, *The Responsibility to Be Reasonable: Conceptualizing Executive Shirking in Civil-Military Relations*, in: *Perspectives on Politics* 2025, <https://doi.org/10.1017/S153759272510234X>.

²⁶ Vgl. Patrick Paterson, *Civil-Military Relations: Guidelines in Politically Charged Societies*, in: *Parameters* 1/2022, S. 5–20.

²⁷ Vgl. Loren Voss et al., *Civ-Mil Relations: Where Are We Now and How Did We Get Here?*, 23. 12. 2025, www.lawfare-media.org/article/lawfare-daily--civ-mil-relations--where-are-we-now-and-how-did-we-get-here.

²⁸ Vgl. James Burk, *The Logic of Crisis and Civil-Military Relations Theory: A Comment on Desch, Feaver, and Dauber*, in: *Armed Forces & Society* 3/1998, S. 455–462.

²⁹ Nancy Bermeo, *On Democratic Backsliding*, in: *Journal of Democracy* 1/2016, S. 5–19, hier S. 10.

mächtigung illiberaler Staatschefs in liberalen Demokratien, auch neue normative Ansätze für die zivil-militärischen Beziehungen. Die rasch und planvoll vorangetriebene Politisierung des US-Militärs seit 2025 zeigt, dass das Modell der objektiven Kontrolle an seine Grenzen stößt, wenn demokratisch gewähltes Führungspersonal beginnt, Institutionen des demokratischen Rechtsstaats auszuhöhlen. Es bedarf daher normativer Leitbilder für militärische, politische und gesellschaftliche Akteure in Zeiten demokratischen Stresses. Der Fokus sollte dabei nicht allein auf dem Militär und der Frage liegen, wie Offizierinnen und Offiziere mit unrechtmäßigen oder undemokratischen Befehlen umgehen. Vielmehr ist die zivile Ebene und insbesondere die in verteidigungspolitischen Fragen einflussreiche Exekutive normativ stärker in den Blick zu nehmen.

Das US-amerikanische Beispiel zeigt, dass es expliziter normativer Konzepte für die zivile Kontrolle des Militärs bedarf. Die Durchsetzung einer etwaigen Norm der zivilen politischen Zurückhaltung benötigt jedoch Zeit zur Sozialisation. Deshalb sollten kurzfristig Schutzmechanismen eingeführt werden, etwa parteiübergreifende Kommissionen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zur kontinuierlichen Überwachung zivil-militärischer Beziehungen, Fristen für Gesetzesänderungen sowie Informationsangebote, auch in Form von Kursen, zu zivil-militärischen Beziehungen für Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Die Erosion der US-amerikanischen zivil-militärischen Beziehungen hat bereits direkte negative Auswirkungen auf Deutschland und andere liberale Demokratien. Der vermutlich gegen den Rat der Führung der US-Streitkräfte begonnene Krieg der US-Regierung gegen Iran³⁰ zeitigt erhebliche Folgen für Europa: Steigende Energiepreise und unsichere Lieferketten belasten die Volkswirtschaften, und auch sicherheits-

politisch wirkt sich der Krieg nachteilig auf die euro-atlantische Sicherheitsgemeinschaft aus. So hat der US-Präsident die NATO-Verbündeten als „Feiglinge“ bezeichnet, weil sie sich nicht an den Kriegshandlungen gegen Iran beteiligten.³¹ Die ohnehin geschwächte Verteidigungszusage der USA in der NATO hat durch den Krieg noch weiter gelitten. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die europäischen Staaten nach dem Ende der Kampfhandlungen militärische Sicherungsmaßnahmen in der Straße von Hormus durchführen werden. In diesem Fall würden diese Staaten, und somit gegebenenfalls auch Deutschland, einen Waffenstillstand absichern, der auf einen Krieg folgt, der ohne ihre Zustimmung oder wenigstens eine vorherige Konsultation vom bis vor wenigen Jahren engen NATO-Verbündeten USA begonnen wurde.

Die Politisierung des US-Militärs kann autoritär agierenden Regierungschefs in Demokratien zudem als Vorlage dienen, um die Streitkräfte für eigene politische Zwecke zu instrumentalisieren. Ein der Komplexität politischer Prozesse in Demokratien angemessenes Verständnis zivil-militärischer Beziehungen ist daher notwendig, um institutionelle Sicherungsmechanismen gegen eine autoritäre Vereinnahmung der Streitkräfte zu errichten und weit geteilte Leitbilder über die demokratische Kontrolle des Militärs zu entwickeln.³² Stabile demokratische zivil-militärische Beziehungen sind schließlich ein Pfeiler einer gesunden Demokratie.

³⁰ Vgl. Alexander Ward et al., *Trump Knew the Risk of Iran Blocking the Strait of Hormuz. He Still Went to War*, 13.3.2026, www.wsj.com/politics/national-security/iran-oil-hormuz-blockade-trump-f96bdd53.

³¹ Zit. nach Jenipher Camino Gonzalez/Saim Dušan Inayatullah/Matt Ford, *Iran War: Trump Mulls „Winding Down“ Middle East Operation*, 20.3.2026, www.dw.com/en/live-76442983.

³² Vgl. Ina Kraft, *Für ein demokratiefähiges Militär. Wie wir die Bundeswehr vor einer autoritären Übernahme schützen können*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2025, S. 78–86.

INA KRAFT

ist Wissenschaftliche Direktorin am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam.

DIE UMWELT DES MILITÄRS

Zwischen ökologischem Stiefelabdruck und „General Winter“

Bernd Sommer · Frank Reichherzer · Kerrin Langer

In Zusammenhang mit den jüngsten Kriegen in Iran, in Gaza und der Ukraine hat die Zerstörung der natürlichen Umwelt durch militärische Gewalt verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit gefunden. Nichtregierungsorganisationen, Denkfabriken und zum Teil auch die betroffenen Staaten selbst dokumentieren entsprechende Schäden, um die Kampfhandlungen zusätzlich zu delegitimieren oder – wie im Fall der Ukraine – die Grundlagen für mögliche spätere Reparationsforderungen zu schaffen. Durch die aktuellen Kriege und die Berichterstattung rückt ins Rampenlicht, was bei genauerem Hinsehen schon länger klar ist: Militärische Gewalt richtet sich nicht allein gegen feindliche Streitkräfte sowie regelmäßig gegen Zivilist:innen und zivile Infrastrukturen, sondern wirkt auch zerstörerisch auf die natürliche Umwelt. Dies gilt nicht nur für den Krieg, sondern auch für den Aufbau und die Vorhaltung militärischer Kapazitäten in Friedenszeiten, die mit einem hohen Ressourcenverbrauch und CO₂-Emissionen verbunden sind. So verwundert es nicht, dass das Militär in den großen Umweltdiskursen des 20. und 21. Jahrhunderts eine zentrale Rolle spielt. So beschäftigte sich bereits Rachel Carson in ihrem Bestseller „Silent Spring“ aus dem Jahr 1962, der als Meilenstein für die Entstehung der US-amerikanischen Umweltbewegung gilt, mit den schwerwiegenden Folgen der Verwendung des Insektenvernichtungsmittels DDT, das vor der zivilen Nutzung zur Schädlingsbekämpfung im Zweiten Weltkrieg eingesetzt wurde. Auch in den Debatten um die Anerkennung eines neuen, nach dem Menschen benannten Erdzeitalters spielt das Militär eine zentrale Rolle. Das zuständige Komitee der geologischen Fachgesellschaft hat Rückstände der Wasserstoffbombentests der 1950er Jahre als zentralen Marker für den Beginn des „Anthropozäns“ diskutiert.⁰¹

Ziel dieses Beitrags ist es, das vielschichtige Verhältnis des Militärs mit seiner natürlichen Umwelt systematisch zu rekonstruieren. Kon-

kret wird auf vier Dimensionen des Umwelt-Militär-Nexus eingegangen: *erstens* auf die Nutzung der natürlichen Umwelt als Deponierraum und Ressource, *zweitens* auf die Instrumentalisierung der Natur als Waffe, *drittens* auf die Wahrnehmung von Umwelt als Bedrohung sowie *viertens* auf Umwelt als Schutzgut des Militärs. Abschließend werden die beschriebenen Verflechtungen noch einmal aus einer sozial-metabolischen Perspektive zusammengefasst und wird vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen sowie des damit verbundenen weltweiten Anstiegs der Rüstungsausgaben der Blick auf die Zukunft der Umwelt des Militärs gerichtet.

DEPONIE UND RESSOURCE

Unmittelbar nach Kampfhandlungen sind die Auswirkungen militärischer Gewalt auf Ökosysteme besonders drastisch und direkt sichtbar: etwa wenn im Zuge der Bombardierung von Ölfeldern – wie es in vergangenen Kriegen am Persischen Golf wiederholt der Fall war – große Feuer auflodern und schwarze Rauchsäulen gen Himmel aufsteigen. Aber auch nach einem Konflikt wirken die Rückstände von Kampfmitteln sowie die aus den Kämpfen resultierenden Kontaminationen zum Teil unsichtbar als *slow violence* fort. Der Umweltgeisteswissenschaftler Rob Nixon beschreibt dies anhand der im Golfkrieg von 1991 eingesetzten Uranmunition aus vermeintlichen Präzisionswaffen, deren Rückstände noch Jahrzehnte nach Ende des Krieges zu erhöhten Krebsraten und anderen schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen.⁰² Weitere prominente Beispiele solcher *ecologies of the aftermath*⁰³ sind die Folgen des Einsatzes des hochgiftigen Entlaubungsmittels Agent Orange im Vietnamkrieg oder die Auswirkungen des Abwurfs der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki im Zweiten Weltkrieg.⁰⁴ Als aktuelles Beispiel können auch

die noch nicht absehbaren Folgen des massenhaften Einsatzes von Drohnen im Ukrainekrieg genannt werden: Dünne Glasfaserkabel, mit denen die Drohnen gesteuert werden, überziehen ganze Landschaften wie gigantische Spinnennetze, und ihre Überreste werden in Ökosysteme eingetragen. Der Geograf Mark Griffiths und die Anthropologin Kali Rubaii haben darüber hinaus gezeigt, dass es nicht nur im Nachgang von Kampfhandlungen, sondern bereits bei der Produktion von Kampfmitteln zu erheblichen gesundheitsgefährdenden Umweltschäden kommt, etwa im Zusammenhang mit der Extraktion von Ressourcen für die Produktion von IT-basierten Hightech-Waffen.⁰⁵

Weitere Langzeitfolgen militärischer Aktivitäten sind der damit verbundene Ausstoß von Treibhausgasen. Nach Berechnungen des Conflict and Environment Observatory ist das Militär weltweit insgesamt für 5,5 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Als Land wären die Streitkräfte der viertgrößte Emittent weltweit, direkt hinter China, den USA und Indien.⁰⁶ Nicht berücksichtigt werden dabei die Emissionen des Militärs, die aus Kriegen und bewaffneten Konflikten resultieren, etwa durch die Zerstörung und den Wiederaufbau von Infrastrukturen.⁰⁷

Der Autor Amitav Ghosh sieht einen direkten Zusammenhang zwischen der Nutzung fossiler Brennstoffe und militärischer Stärke.⁰⁸ So sind die US-Streitkräfte als mächtigstes Militär der Welt auch der größte Konsument fossiler Brennstoffe und damit der größte Einzelemitter von Treibhausgasen. Die Politikwissenschaftle-

rin Neta Crawford beschreibt für das Beispiel der USA, wie sich militärische und zivile CO₂-Emissionen gegenseitig hochschaukeln: Aufgrund der zentralen Bedeutung fossiler Brennstoffe für das Militär genießt die Sicherung eines entsprechenden Zugangs eine hohe politische Priorität, was für die USA über viele Jahre zu einer Militärpräsenz in Weltregionen mit Ölvorkommen führte.⁰⁹ Dies hatte hohe Rüstungsausgaben zur Folge, begünstigte aber zugleich eine allgemein hohe Verfügbarkeit fossiler Energieträger. Dadurch wurde wiederum die zivile Nachfrage befeuert, und es entstand ein Kreislauf fossiler Abhängigkeit,¹⁰ der die Sicherung eines ausreichenden Zugangs zu fossilen Brennstoffen nicht allein aus militärischen Gründen notwendig machte. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass dem Militär als Treiber von Umweltveränderungen eine eigenständige Rolle zukommt, die sich nicht einfach auf die Dynamiken einer fossil-kapitalistischen Wachstumswirtschaft zurückführen lässt, sondern aus sich selbst verstärkenden Aufrüstungsspiralen resultiert.¹¹

WAFFE

Der skizzierte „ökologische Stiefelabdruck“ verdeutlicht, dass Vorbereitung und Einsatz militärischer Gewalt stets in natürlichen Räumen stattfinden und auf Ressourcen sowie Energieträger angewiesen sind. Dennoch bleiben die kurz-, mittel- und vor allem langfristigen ökologischen Folgen militärischen Handelns meist unreflektiert oder werden in der militärischen Entscheidungsfindung ausgeblendet, wie an vielen umweltrechtlichen Ausnahmeregelungen für Streitkräfte ersichtlich wird.¹² Ein Teil der durch das Militär verursachten (globalen) Umweltveränderungen lässt sich als nicht-intendierte Nebenfolge bei der Auftragserfüllung beschreiben.¹³ Umweltzerstö-

01 Vgl. Alexandra Witze, *Geologists Reject the Anthropocene as Earth's New Epoch – After 15 Years of Debate*, in: *Nature* 627/2024, S. 249f. Zum Anthropozän siehe auch APuZ 14–15/2025 (Anm. d. Red.).

02 Vgl. Rob Nixon, *Slow Violence and the Environmentalism of the Poor*, Cambridge MA–London 2011, S. 199–208.

03 Ebd., S. 199.

04 Vgl. David Zierler, *Invention of Ecocide: Agent Orange, Vietnam, and the Scientists Who Changed the Way We Think About the Environment*, Athens GA 2011.

05 Vgl. Mark Griffiths/Kali Rubaii, *Late Modern War and the Geos*, in: *Security Dialogue* 1/2024, S. 38–57.

06 Vgl. Stuart Parkinson/Linsey Cottrell, *Estimating the Military's Global Greenhouse Gas Emissions*, Lancaster 2022.

07 Vgl. Linsey Cottrell, *A Framework for Military Greenhouse Gas Emissions Reporting: Military Emissions Gap, Conflict and Environment Observatory*, Juni 2022.

08 Vgl. Amitav Ghosh, *Der Fluch der Muskatnuss. Gleichnis für einen Planeten in Aufruhr*, Berlin 2023, S. 135–146.

09 Vgl. Neta C. Crawford, *The Pentagon, Climate Change, and War*, Cambridge MA–London 2022, S. 7f., S. 65–68.

10 Ebd. S. 27.

11 Vgl. Andrew K. Jorgenson/Brett Clark, *The Temporal Stability and Developmental Differences in the Environmental Impacts of Militarism*, in: *Sustainability Science* 11/2016, S. 505–514.

12 Vgl. als Überblick Ole Adolphsen, *Militärische Emissionen: Blinder Fleck der Klimapolitik?*, in: *Wirtschaftsdienst* 9/2025, S. 665–670.

13 Vgl. Anselm Vogler, *On (In-)Secure Grounds: How Military Forces Interact with Global Environmental Change*, in: *Journal of Global Security Studies* 1/2024, S. 7f.

rungen erscheinen den Verantwortlichen in der Abwägung von Zielen und Mitteln oft als unvermeidbare Begleiterscheinungen von Rüstung und kriegerischen Ereignissen. Darüber hinaus werden Umweltveränderungen von Streitkräften auch gezielt als Mittel der Kriegsführung eingesetzt; sie sind tief in militärische Handlungslogiken eingeschrieben. In diesem Sinne wird Umwelt nicht mehr nur als passiver Raum militärischer Operationen verstanden, sondern als formbares Mittel der Machtausübung.

Ein in seiner zerstörerischen Kraft radikales Beispiel ist das Prinzip der „verbrannten Erde“, bei dem neben Infrastruktur vor allem auch ökologische Lebensgrundlagen systematisch vernichtet werden. Diese Formen militärischer Gewalt zielen darauf, dem Gegner zentrale Ressourcen zu entziehen und den Zugang zu Energiequellen zu unterbinden (*energy denial*), um dadurch die operative Handlungsfähigkeit zu schwächen. Dazu gehören die gezielte Zerstörung von Ölfeldern, Staudämmen, Wäldern oder landwirtschaftlichen Flächen oder auch Flutungen von Gebieten.¹⁴

Ein weiterer zentraler Aspekt der Instrumentalisierung von Umwelt als Waffe besteht in gezielten Umweltmodifikationen. Dazu gehört auch das sogenannte Geoengineering, also der Versuch, natürliche Prozesse wie Wetter, Klima oder geophysikalische Dynamiken technisch zu manipulieren, um militärische Vorteile zu erzielen. Historische Beispiele zeigen, dass etwa künstlich verstärkter Regen oder Entlaubungsmittel eingesetzt wurden, um Nachschubwege unpassierbar oder aufklärbar zu machen. Solche Eingriffe verdeutlichen das Bestreben, Umweltbedingungen aktiv zu beeinflussen, und führten in den 1970er Jahren zu ersten völkerrechtlichen Regulierungen.¹⁵

Gleichzeitig ist das Verhältnis von Militär und Umwelt nicht ausschließlich von Zerstörung geprägt. Zunehmend werden auch natürlich erhaltene Räume strategisch in Verteidigungskonzepte integriert. Ein Beispiel ist das polnische Projekt „Green Shield East“ zur Sicherung der NATO-

Ostflanke. Hier werden militärische Maßnahmen mit Naturschutz verknüpft: Wälder, wiedervernässte Moore, Feuchtgebiete und Flusslandschaften sollen als Hindernisse dienen.¹⁶ Das Militär nutzt also die grenznahe Umwelt bewusst als „natürliche Abwehr“.

BEDROHUNG

Militärisches Handeln ist von Umweltdeterminanten wie Gelände, Tag-Nacht-Rhythmen oder den Jahreszeiten abhängig. Oft steht der Naturraum den Streitkräften auch als Bedrohung gegenüber. Soldat:innen berichten über viele Einsatzräume hinweg, dass sie Kämpfe nicht nur gegen einen menschlichen Gegner, sondern auch gegen die Widrigkeiten der Natur führen, etwa wenn das Wetter personifiziert als „General Winter“ den Status eines Akteurs zugeschrieben bekommt.¹⁷ Auch Krankheitserregern kommt Akteurscharakter zu.¹⁸ Bis zur Erfindung von antiseptischen Wundverbänden Ende des 19. Jahrhunderts und der Anwendung von Penicillin im Zweiten Weltkrieg waren Krankheiten, Seuchen und Wundbrand die größten Verursacher militärischer Verluste und schränkten die Einsatz- und Operationsfähigkeit ein.¹⁹ Die Konzeptionalisierung von Natur als Bedrohung und später als Sicherheitsrisiko ist eine Konstante im Verhältnis von Militär und Umwelt.

Die damit verbundenen Diskussionen haben mit dem anthropogenen Klimawandel eine neue Dynamik gewonnen. So haben Militärs schon früh Szenarien entwickelt, die sich mit Sicherheitsrisiken infolge der globalen Erwärmung beschäftigen. In der Regel wird nicht von einem unilinearen kausalen Zusammenhang ausgegangen, sondern wird der Klimawandel als Faktor konzeptualisiert, der die bestehenden Sicherheitsrisiken vervielfacht.²⁰ Ein Beispiel hierfür

¹⁴ Vgl. Emmanuel Kreike, *Scorched Earth: Environmental Warfare as a Crime against Humanity and Nature in the Long Twentieth Century*, Princeton 2021.

¹⁵ Vgl. zeitgenössisch Arthur H. Westing (Hrsg.), *Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal*, London–Philadelphia 1984.

¹⁶ Vgl. Shaheen Gaszewski, *Poland's East Shield*, Konrad-Adenauer-Stiftung, Monitor Security, August 2025, S. 10.

¹⁷ Vgl. z.B. Dorothee Brantz, *Environments of Death: Trench Warfare on the Western Front, 1914–1918*, in: Charles Clomann (Hrsg.), *War and the Environment. Military Destruction in the Modern Age*, College Station 2009, S. 68–91.

¹⁸ Vgl. Edmund Russel, *War and Nature: Fighting Humans and Insects with Chemicals from World War I to Silent Spring*, Cambridge 2001.

¹⁹ Vgl. Jack E. McCallum, *Epidemics and the American Military: Five Times Disease Changed the Course of War*, Annapolis 2023.

²⁰ Vgl. Sherri W. Goodman, *Threat Multiplier: Climate, Military Leadership, and the Fight for Global Security*, Washington, D.C. 2025.

ist die Arktis: Das Abschmelzen des arktischen Eisschildes ermöglicht neue Seefahrtsrouten und verstärkt Begehrlichkeiten in Bezug auf die Ausbeutung von Ressourcen. Beides verschärft die Sicherheitslage für Anrainerstaaten und führt zu einer Militarisierung der Arktis.²¹ Darüber hinaus beschäftigen sich Streitkräfte im Kontext des Klimawandels auch mit der Frage, wie unter veränderten Umweltbedingungen die Einsatzbereitschaft gewährleistet bleiben kann – etwa bei deutlich wärmeren Ozeanen oder der Zunahme von extremer Hitze an Land. An der Versicherheitlichung des Klimadiskurses wird aber auch scharfe Kritik geübt: Die Rahmung der globalen Erwärmung als Sicherheitsrisiko führe dazu, dass Sicherheitsakteure und damit auch das Militär als Protagonisten zur Bekämpfung der Folgen angerufen werden, während Linderungsbemühungen und zivile Konfliktbekämpfung ins Hintertreffen geraten.²²

Der Politikwissenschaftler Anselm Vogler weist darauf hin, dass das Militär auch bei der Katastrophenhilfe von zentraler Bedeutung ist. Bei der Notfallhilfe und der Unterstützung des Wiederaufbaus interagieren Streitkräfte mit einer für Menschen gefährlichen Umwelt.²³

SCHUTZGUT

Wie alle Formen von Gewalt ist auch militärische Gewalt von Paradoxien geprägt. Neben der Fähigkeit zur Zerstörung gehört ebenso „Schutz“ zu den Aufgaben moderner Streitkräfte. Seit den 1960er Jahren werden im Zuge des aufkommenden Umweltdiskurses auch in militärischen Kontexten zunehmend Umweltschutzmaßnahmen und damit verbundene Sicherheitsfragen verhandelt. Die NATO setzte sich bereits ab den späten 1960er Jahren als eine der ersten internationalen Organisationen systematisch mit Umweltfragen auseinander und vollzog hier gesamtgesellschaftliche Entwicklungen mit.²⁴ Umweltverschmutzung infolge der Industrialisierung wurde dabei als poten-

zielle Bedrohung für die Mitgliedstaaten identifiziert. Für die NATO galt Umweltverschmutzung daher als prädestiniertes Handlungsfeld, da sie über multinationale Koordinationsstrukturen, erhebliche wissenschaftlich-technologische Problemlösungskapazitäten und auch Kräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz verfügte. Die damit einhergehende Verwissenschaftlichung der Gefahrenanalyse zielte darauf, komplexe Umweltprobleme technologisch bewältigen zu können.²⁵

In den 1970er Jahren gewannen unter den Eindrücken des Vietnamkrieges Bestrebungen, die Instrumentalisierung der Umwelt zu regulieren, an Dynamik. Das Ergebnis war das Verbot umweltmodifizierender Technologien im UN-Umweltkriegsübereinkommen von 1976.²⁶ Zudem lässt sich ein gesteigertes Bewusstsein für die zerstörerischen Auswirkungen im Zusatzprotokoll I der Genfer Konventionen von 1977 ausmachen. Die dort aufgeführten Artikel setzen zwar eine hohe Schwelle, untersagen aber schwerwiegende und langfristig schädigende Umwelteinwirkungen und sind bis heute prägend für die Debatten um den Tatbestand des „Ökozids“. ²⁷ Hier bildete sich ein Normengefüge heraus, das zwar nicht in allen Fällen effektiv durchgesetzt wird, Grenzüberschreitungen jedoch sichtbar und klar adressierbar macht und die Zerstörung der Umwelt nicht zu einem sogenannten Kollateralschaden, sondern zu einem Kriegsverbrechen erklärt.

Auch unterhalb der Ebene internationaler Rechtsnormen lassen sich Entwicklungen zu mehr Schutzmaßnahmen beobachten. So diffundierten Regelungen des Arbeitsschutzes – etwa zum Umgang mit Strahlung und giftigen Stoffen – in den Bereich des Umweltschutzes. Darüber hinaus entwickelten sich militärische Sperrgebiete, die dem zivilen Zugang aufgrund ihrer Kontamination mit Kampfmitteln entzogen sind, in vielen Fällen zu Rückzugsräumen für Flora und Fauna. Gerade weil sie langfristig von intensiver Nutzung, Bebauung oder Landwirtschaft ausgenommen bleiben, können sich dort relativ abgeschlossene Ökosysteme mit hoher Biodiversität herausbilden. Vor dem Hintergrund internatio-

²¹ Vgl. Vogler (Anm. 13), S. 8.

²² Vgl. Jürgen Scheffran, *Limits to the Anthropocene: Geopolitical Conflict or Cooperative Governance?*, in: *Frontiers in Political Science* 2023, <https://doi.org/10.3389/fpos.2023.1190610>.

²³ Vgl. Vogler (Anm. 13), S. 9.

²⁴ Vgl. Simone Turchetti, *Greening the Alliance: The Diplomacy of NATO's Science and Environmental Initiatives*, Chicago–London 2019.

²⁵ Vgl. James R. Huntley, *Man's Environment and the Atlantic Alliance*, Brussels 1971, S. 32–39.

²⁶ Vgl. Westing (Anm. 15).

²⁷ Zierler (Anm. 4).

nationaler Abkommen und nationalstaatlicher Regelungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen haben seit den 2010er Jahren insbesondere die Streitkräfte westlicher Staaten damit begonnen, Klimaschutzmaßnahmen zu implementieren. Solche *Greening*-Strategien oder Konzepte von *low-carbon warfare* verweisen – trotz aller damit verbundenen Ambivalenzen, Limitationen und Widerstände – auf ein gesteigertes Verantwortungsbewusstsein militärischer Akteure im Bereich des Klimaschutzes.²⁸ Aus der Perspektive der Critical Military Studies wiegen diese Maßnahmen die erheblichen Umweltbelastungen durch militärische Aktivitäten jedoch bei Weitem nicht auf und werden als „grüner Militarismus“ kritisiert.²⁹

MILITÄRISCHER METABOLISMUS

Bereits in den akademischen Diskussionen des 19. Jahrhunderts – prominent in der politischen Ökologie Karl Marx' – fand die Metapher des Stoffwechsels Verwendung, um die Austauschprozesse der Gesellschaft mit ihrer natürlichen Umwelt zu beschreiben.³⁰ Die Wiener Schule der Sozialen Ökologie um Marina Fischer-Kowalski hat das Konzept in den vergangenen Jahrzehnten systematisch ausgearbeitet und für die empirische Forschung fruchtbar gemacht.³¹ Analog zu biologischen Organismen werden Gesellschaften als sich selbst reproduzierende Einheiten analysiert, die von der natürlichen Umwelt Rohstoffe entnehmen (Extraktion/Input), diese mittels Arbeit in Konsumgüter und Infrastrukturen verwandeln (Prozessierung/Throughput) und als Abfallpro-

dukte schließlich wieder an die Ökosysteme abgeben (Emissionen/Output).

Betrachtet man die Organisation des Militärs als Teilsystem einer Gesellschaft, so lassen sich die zuvor skizzierten Dimensionen des Umwelt-Militär-Nexus mittels dieses Konzepts umfassend beschreiben. Das Militär erscheint dann als ein System, das kontinuierlich Stoff- und Energieflüsse organisiert, um seine Funktionsfähigkeit zu sichern und seine spezifischen Aufgaben zu erfüllen: Als Input werden hierfür vielfältige Materialien und Energiequellen benötigt. Beim modernen Militär sind das vor allem fossile Brennstoffe, aber auch Verpflegung für Soldat:innen sowie (insbesondere historisch) Futter für Tiere. Hinzu kommen metallische und nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Holz und andere Baustoffe. All dies wird genutzt, um militärische Technomasse herzustellen, also beispielsweise Waffensysteme, Transportmittel, Kasernen oder auch industrielle Anlagen für die Rüstung. Die Herstellung und Nutzung dieser Artefakte geht mit der Produktion von Abfallstoffen und Emissionen einher, die wiederum in der natürlichen Umwelt deponiert werden. Dazu zählen die bereits genannten Treibhausgase, organische und sonstige Abfälle, der Schutt zerstörter Infrastrukturen, Munitionsreste, aber auch die Rückstände nuklearer, biologischer und chemischer Waffen. Insbesondere Letztere zeichnen sich durch eine besondere Persistenz aus.

Die Rate des metabolischen Umsatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa von der Höhe der Rüstungsausgaben, der Größe der Streitkräfte oder auch der Anzahl und Intensität von Einsätzen. Der militärische Metabolismus wird außerdem durch Doktrinen, Wissenssysteme und Weltbilder bestimmt, da diese maßgeblich prägen, wie der Stoffwechsel in konkreten Kontexten ausgestaltet ist. Darüber hinaus spielen Emotionen, kulturelle Bedeutungen und historische Erfahrungen eine wichtige Rolle, da sie politische Entscheidungen, militärische Planungen und gesellschaftliche Erwartungen an Sicherheit und Verteidigung beeinflussen.

MEHR MILITÄR, MEHR UMWELTZERSTÖRUNG?

Vor dem Hintergrund wachsender geopolitischer Spannungen stellt sich die Frage, wie sich das Naturverhältnis der Streitkräfte, insbesonde-

²⁸ Vgl. Duncan Depledge, *Low-Carbon Warfare: Climate Change, Net Zero and Military Operations*, in: *International Affairs* 2/2023, S. 667–685; Anselm Vogler/Hannah Teicher, *Short of Disarmament: Towards a Climate-Responsible Military Despite Geopolitical Tensions?*, in: *Contemporary Security Policy* 1/2026, S. 52–58.

²⁹ Vgl. Corinne Lamaine et al., *Picking up Arms Against a Collapsing Planet: Militarised Ecologies on a Planetary Scale*, in: *Geoforum* 173/2026, Art. 104636.

³⁰ Vgl. Kohei Saito, *Marx in the Anthropocene: Towards the Idea of Degrowth Communism*, Cambridge MA–London 2022, S. 13–24.

³¹ Vgl. Marina Fischer-Kowalski/Andreas Mayer/Anke Schaffartzik, *Zur sozialmetabolischen Transformation von Gesellschaft und Soziologie*, in: Marco Sonnberger/Alena Bleicher/Matthias Groß (Hrsg.), *Handbuch Umweltsoziologie*, Wiesbaden 2023, S. 97–120.

re ihr Naturverbrauch, entwickeln wird. Anselm Vogler macht für die Gegenwart ein neues Sicherheitsdilemma aus: Während die Zunahme und Eskalation zwischenstaatlicher Konflikte zahlreiche Staaten dazu veranlasst, ihre Militärausgaben zu erhöhen und ihre Streitkräfte auszubauen, tragen militärische Operationen – auch zur Verteidigung – sowie der bloße Aufwuchs des Militärs zur Verschärfung der Klimakrise und anderer planetarer Krisen bei und verschlechtern so die menschliche Sicherheitslage langfristig.³² Ansätze der zivilen Konfliktbearbeitung, die davon ausgehen, dass die Schrumpfung des Militärs auch zu einer Schrumpfung des ökologischen Stiefelabdrucks führen würde, sind im gegenwärtigen Diskurs weitgehend marginalisiert. Stattdessen steigen die weltweiten Militärausgaben bereits seit über einem Jahrzehnt und erzielten in den vergangenen Jahren immer neue Höchststände.³³ Modellrechnungen haben gezeigt, dass bereits ein vergleichsweise geringer Anstieg der Rüstungsausgaben eine Einhaltung der internationalen Klimaziele unter den gegenwärtigen Bedingungen unmöglich macht.³⁴

Gleichzeitig bieten die zur Verfügung gestellten Finanzmittel und geplanten Investitionen auch die Gelegenheit zur technologisch-ökologischen Modernisierung der Streitkräfte, um so zumindest eine relative Entkopplung von Ressourcenverbräuchen und Emissionen zu erreichen. Insbesondere in europäischen Staaten wird die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern diskutiert, und hier scheint eine Konvergenz von Klima-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik möglich.³⁵ Dies erfordert jedoch konsequente Beschlüsse von den politischen und militärischen Entscheidungsträger:innen. Zwar gibt es durchaus entsprechende Initiativen, die zeigen, dass sich Einsatzfähigkeit und Umwelt-

schutz nicht ausschließen,³⁶ zugleich kommt es immer wieder auch zur Obstruktion klimapolitischer Maßnahmen unter Verweis auf militärische Notwendigkeiten.³⁷ Da Infrastrukturen und Waffensysteme häufig einen Lebenszyklus von mehreren Jahrzehnten haben, drohen bei einem Festhalten an letzterer Haltung Lock-in-Effekte und fossile Pfadabhängigkeiten. Dies würde dann nicht nur den Klimawandel weiter befeuern, sondern angesichts der Herausforderungen im Bereich Rohstoff- und Energie(un)sicherheit auch die sicherheitspolitische Lage weiter verschärfen und perspektivisch die Operationsfähigkeit der Streitkräfte selbst gefährden. Die im politischen Raum proklamierte „Zeitenwende“ eröffnet für Deutschland die Möglichkeit, ausgetretene nicht-nachhaltige Pfade zu verlassen. Die Zukunft der Streitkräfte und damit auch der Umwelt des Militärs wird im Jetzt gestaltet.

Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Arbeiten sind im Rahmen des durch die Volkswagenstiftung geförderten Projektes „Greening Military? Zur Transformation der Streitkräfte vor dem Hintergrund von ‚Zeitenwende‘ und Klimakrise“ ermöglicht worden.

BERND SOMMER

ist Professor für Umweltsoziologie mit dem Schwerpunkt Transformationsforschung an der Technischen Universität Dortmund.

FRANK REICHERZER

ist Wissenschaftlicher Oberrat und Projektleiter des Leitthemas „Militär und Gewalt“ am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam.

KERRIN LANGER

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund.

³² Vgl. Vogler (Anm. 13), S. 3.

³³ Vgl. Liang, Xiao, Trends in World Military Expenditure 2025, Stockholm International Peace Research Institute 2026.

³⁴ Vgl. Wenjie Dong et al., Rising Military Spending Jeopardizes Climate Targets, in: Nature Communications 1/2025, Art. 4766.

³⁵ Vgl. Ole Adolphsen, Militärische Emissionen in der internationalen Klimapolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Forschungsgruppe Globale Fragen, Arbeitspapier 2/2025.

³⁶ Vgl. Harald H. Ertl/Fritz F. Zelinka/Ingrid Anker, Bundeswehr und Umweltschutz. Analyse eines vermeintlichen Widerspruchs, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Berichte 47/1988.

³⁷ Vgl. Vogler (Anm. 13), S. 10f.

ILLUSION DER BEHERRSCHBARKEIT

Rechtliche Verantwortung bei der Nutzung (teil)autonomer Waffensysteme im Krieg

Susanne Beck

Die Integration künstlicher Intelligenz in militärische Systeme führt zu einer Transformation, die mehr ist als eine technologische Innovation. Sie eröffnet Fragen nach Kontrolle und der Zurechnung von Verantwortung. Klassische Kategorien des Rechts geraten unter Druck, denn sie setzen voraus, dass ein handelndes Subjekt existiert, das selbst bewertet, sich entscheidet und dafür die Verantwortung übernehmen kann. Das erodiert: Die aktuellen KI-Systeme sind in der Lage, schneller auszuwerten und präziser zu prognostizieren als Menschen. Sie sollen die Menschen entlasten, und das kann letztlich nicht anders geschehen als dadurch, dass sie zentrale Teile der Entscheidung übernehmen.⁰¹ Doch was als Unterstützung gedacht ist, entwickelt sich zwangsläufig zur strukturellen Verschiebung von Handlungsmacht.

Im Folgenden stellen wir uns nicht die Frage, ob KI im Militär eingesetzt werden darf, denn das hat die Realität bereits entschieden. Wir diskutieren, was ihr Einsatz bedeutet: Welche Kontrolle ist noch möglich? Was bedeutet das mit Blick auf die Verantwortung für Entscheidungen? Und was sind die Folgen für das Recht, insbesondere das Völkerstrafrecht, das auf individuelle Zurechnung angewiesen ist?

VON UNTERSTÜTZUNG BIS (TEIL)AUTONOMIE

In zahlreichen Bereichen militärischer Praxis kommen inzwischen Systeme zum Einsatz, die über erhebliche Autonomiegrade verfügen.⁰² So analysieren etwa Abwehrsysteme wie das israelische „Iron Dome“ Bedrohungslagen und reagieren weitgehend eigenständig. Auch sogenannte *loitering munitions* operieren über Zielgebieten, identifizieren zuvor definierte Zielprofile und sind grundsätzlich in der Lage, Angriffe ohne zusätzliche menschliche Befehle auszuführen.

Darüber hinaus agieren koordinierte Drohnenschwärme mit einer Geschwindigkeit, die menschliche Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeiten deutlich übersteigt.⁰³

Vollautonome letale Systeme – also Waffensysteme, die ohne jegliche menschliche Einflussnahme Entscheidungen über Leben und Tod treffen – sind bislang nicht eindeutig nachgewiesen, erscheinen jedoch technologisch in absehbarer Reichweite.⁰⁴ Die Kriege in der Ukraine und in Iran haben diese Entwicklung beschleunigt. Zunehmend werden Drohnensysteme eingesetzt, die wesentliche Teile ihres Einsatzes eigenständig organisieren. Dadurch verwischt die Grenze zwischen unterstützenden Assistenzsystemen und genuin humanen Entscheidungsprozessen. Wir blicken im Folgenden deshalb auch auf teilautonome Systeme, die einen hohen Autonomiegrad bei der Vorbereitung und/oder Durchführung militärischer Entscheidungen aufweisen, bei denen jedoch ein Mensch in die Entscheidungsschleife eingebunden ist.

Betrachten wir zunächst aber etwas genauer, wie künstliche Intelligenz in der Kriegsführung genutzt wird.⁰⁵ Sie wird eingesetzt in Feldern wie Aufklärung und Informationsverarbeitung: KI-Systeme analysieren Satellitenbilder, erkennen Muster in Kommunikationsdaten und identifizieren potenzielle Bedrohungen. Sie werten in kürzester Zeit immense Datenmengen aus und strukturieren die Informationen.

Zudem gibt es Entscheidungsunterstützungssysteme: Diese Systeme beeinflussen, welche Ziele überhaupt in den Blick geraten und wie sie bewertet werden. Sie sind zwar keine (autonomen) Waffen im engeren Sinne, prägen aber doch die Entscheidungsarchitektur. Ihre Auswahl ist Ergebnis algorithmischer Vorstrukturierung. Der menschliche Operator bewegt sich bei ihrer Verwendung nur noch in einem vorgefilterten Entscheidungsraum.

Schließlich existieren (teil)autonome Waffensysteme: Solche Systeme sind in der Lage, nach ihrer Aktivierung eigenständig bestimmte kriegsrechtliche Handlungen auszuführen. Die Bandbreite reicht von Systemen, die Vorschläge unterbreiten, bis hin zu solchen, die eigenständig Ziele auswählen und bekämpfen können. Dabei ist der Begriff des „autonomen Waffensystems“ durchaus umstritten. Ein vielfach bevorzugter Ansatz ist dem US-amerikanischen Recht entlehnt: Demnach wird umfassende Autonomie in der Weise verstanden, dass die Maschinen nach Aktivierung selbstbestimmt, also unabhängig von einer menschlichen Einflussnahme, gewisse Handlungen vornehmen können.⁰⁶ Nur teilautonom sind Systeme, in denen ein Mensch jedenfalls mitentscheidet, entweder als *human in the loop*, also als Teil der Entscheidungsschleife, oder zumindest als *human on the loop*, also in einer überwachenden Funktion.⁰⁷ Diese Differenzierung hat erhebliche moralische und rechtliche Konsequenzen und ist zugleich normativ unvollständig, weil die bloße Tatsache der Einbindung in die Entscheidung noch nichts über die Wirksamkeit und Relevanz dieser Einbindung besagt. Beides werde ich im Folgenden näher beleuchten.

Gemeinsam ist all diesen Einsatzfeldern: Die erhebliche Menge verfügbarer und vom System genutzter Daten kann zu einer zunehmenden kognitiven Überforderung des Menschen führen.

Systeme werden zunächst unter anderem eingesetzt, um Komplexität zu bewältigen. Genau darin liegt aber eine paradoxe Dynamik: Je stärker Systeme entlasten, desto mehr verschiebt sich die Kontrolle über die Information, die der mit dem System arbeitende Mensch erhält, auf sie. Damit verändert sich die Rolle des Menschen fundamental. Er ist nun Teil eines hybriden Systems, dessen informatorische Basis und Funktionsweise er nur begrenzt überblicken kann. Die klassische Vorstellung, der Mensch treffe die Entscheidung und nutze Technik lediglich als Werkzeug, wird infrage gestellt, möglicherweise sogar ins Gegenteil verkehrt.

Das zeigt: Die zentrale Herausforderung liegt nicht primär in der Technologie der KI als solcher, sondern in der veränderten Struktur der Entscheidungsprozesse. Hier setzt meine Analyse an.

Es sei zumindest darauf hingewiesen, dass sich parallel ein Cyber- und Informationskrieg entwickelt.⁰⁸ KI wird hier eingesetzt, um Netzwerke zu analysieren, Desinformation zu verbreiten oder Angriffe auf kritische Infrastrukturen zu koordinieren. Auf diesen Bereich werde ich nicht näher eingehen, weil es sich nicht um Kriegsführung im klassischen Sinn handelt. Es ist dennoch wichtig, auch diese Entwicklungen moderner Kriegsführung nicht aus den Augen zu verlieren.

SÜNDEBOCK ODER VERANTWORTUNGSTRÄGER?

In der völkerrechtlichen Debatte gibt es Stimmen, die die Nutzung vollautonomer Waffensysteme als grundsätzlich unververtretbar ansehen und deshalb die weitere Einbeziehung eines Menschen in die Entscheidungsschleife fordern, unter anderem mit dem Argument, dass nur eine menschliche Entscheidung über Leben und Tod der Würde des Gegenüber entspreche.⁰⁹ Doch

01 Vgl. Reinhard Grünwald/Christoph Kehl, Autonome Waffensysteme. Endbericht zum TA-Projekt, Karlsruhe 2020, S. 168.

02 Vgl. ebd., S. 70 ff.; Philipp Weimar/Kira Drössler/Jasmin Klofta, Wie Algorithmen Angriffe beschleunigen, 23.4.2026, www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-krieg-ki-podcast-100.html.

03 Vgl. Yunes Alqudsi/Murat Makaraci, Exploring Advancements and Emerging Trends in Robotic Swarm Coordination and Control of Swarm Flying Robots: A Review, in: *Journal of Mechanical Engineering Science* 1/2024, <https://doi.org/10.1177/09544062241275359>; Zachary Kallenborn, Swarming Drones, in: James Patton Rogers (Hrsg.), *Handbook of Drone Warfare*, Berlin 2024, S. 385–397, hier S. 386.

04 Vgl. David Adam, Lethal AI Weapons Are Here: How Can We Control Them?, in: *Nature* 629/2024, S. 521–523, hier S. 521. Im Juni 2026 informierte ein Vertreter der ukrainischen Verteidigungsindustrie über den erfolgreichen Einsatz eines solchen Systems gegen russische Soldaten. Vgl. Matthew Sparkes, Fully Autonomous Drones Have Killed Human Soldiers for the First Time, 10.6.2026, www.newscientist.com/article/2529849.

05 Vgl. Grünwald/Kehl (Anm. 1), S. 70 ff.; Weimar/Drössler/Klofta (Anm. 2).

06 Das geht zwangsläufig mit einem Verlust menschlicher Kontrolle einher. Vgl. Grünwald/Kehl (Anm. 1), S. 168.

07 Vgl. Bonnie Docherty, Losing Humanity. The Case Against Killer Robots, *Human Rights Watch* 2012, S. 2.

08 Vgl. dazu schon Thomas Reinhold, Cyberspace als Kriegsschauplatz? Herausforderungen für Völkerrecht und Sicherheitspolitik, in: *APuZ* 35–36/2016, S. 22–27.

09 Vgl. United States of America, Department of Defense, DOD DIRECTIVE 3000.09: Autonomy in Weapon Systems, 25.1.2023, <https://media.defense.gov/2023/Jan/25/2003149928/-1/-1/0/DOD-DIRECTIVE-3000.09-AUTONOMY-IN-WEAPON-SYSTEMS.PDF>, S. 21; Dieter Birnbacher, Are Autonomous Weapon Systems a Threat to Human Dignity?, in: Nehal Bhuta et al. (Hrsg.), *Autonomous Weapon Systems*, Cambridge 2016, S. 105–121.

bleibt diese Forderung dabei stehen, verkennt sie die Dynamik komplexer Mensch-Maschine-Systeme. Die Systeme erkennen Muster, die dem Menschen verborgen bleiben, und operieren in Geschwindigkeiten, in denen menschliches Hinterfragen kaum möglich ist. Somit muss ein Teil der Entscheidung auf die Maschine delegiert werden, eine umfassende Überprüfung der maschinellen Vorschläge ist faktisch nicht realisierbar.¹⁰ Diese Delegation hat Konsequenzen. Der Operator bewegt sich nur noch innerhalb eines vorstrukturierten Möglichkeitsraums, und es ist nachweislich schwer, sich gegen maschinelle Vorschläge zu entscheiden (*automation bias*).¹¹ Hinzu kommt, dass vernetzte Systeme wie Drohnenschwärme emergente Eigenschaften zeigen, also Verhaltensweisen oder Merkmale, die erst aus dem Zusammenspiel der einzelnen Teile entstehen. Dadurch sind die Systeme einerseits anpassungsfähiger und effizienter, andererseits ist es schwerer, ihre Aktivitäten zu überprüfen.¹² Der Mensch wird vom Entscheider zum – zwangsläufig unzulänglichen – Überwacher.

Dies wirft unter anderem die Frage auf, inwieweit die Operatoren solcher Systeme weiterhin verantwortlich sind, insbesondere in (völker-) strafrechtlicher Hinsicht.¹³ Vereinfacht formuliert setzt Strafrecht voraus, dass jemand eine strafbare Handlung vornimmt, deren Konsequenzen er zumindest in ihren Grundzügen überblickt oder hätte überblicken können. Wenn aber das System die Zielauswahl vorstrukturiert, auf unbekannter Datenbasis Wahrscheinlichkeiten berechnet und Prioritäten setzt, bleibt dem menschlichen Operator oft nur noch eine sehr begrenzte Rolle. In der Praxis kann dies wie angedeutet darauf hinauslaufen, dass er unter Zeitdruck Entscheidungen trifft, ohne über ausreichende Informationen zu verfügen. Zudem sinkt in Phasen störungsfreien Systembetriebs auch die Aufmerksamkeit, die Fähigkeit zur Intervention nimmt ab.

¹⁰ Vgl. Susanne Beck, Strafrechtliche Verantwortung und menschliche Kontrolle im Zeitalter der Digitalisierung, in: Carsten Kusche/Georgia Stefanopoulou (Hrsg.), Digitalisierung als total social fact der Kriminalwissenschaften, Baden-Baden 2025, S. 121–132, hier S. 125.

¹¹ Vgl. Kathleen Mosier et al., Automation Bias: Decision Making and Performance in High-Tech Cockpits, in: The International Journal of Aviation Psychology 1/1997, S. 47–63.

¹² Vgl. Alqudsi/Makaraci (Anm. 3), S. 180.

¹³ Vgl. Beck (Anm. 10), S. 127.

Gleichzeitig schließt das nach geltendem Recht die Verantwortlichkeit nicht zwingend aus, solange der Mensch weiß, dass derartige Systeme fehlerhafte Entscheidungen treffen können, und er diese Fehler zumindest billigend in Kauf nimmt. Details wären im Einzelfall zu bestimmen, auch weil Völkerstrafrecht andere Bedingungen an den Vorsatz anlegt als das deutsche Strafrecht. An dieser Stelle soll für die weiteren Überlegungen ausreichen, dass Verantwortlichkeit durch Einbeziehung eines KI-Systems nicht per se ausgeschlossen ist.

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich als *scapegoat in the loop* beschreiben: Der Mensch fungiert als Zurechnungsanker, als „Sündenbock“. Nur er ist adressierbar. Das ist mit Blick auf die skizzierten Hindernisse problematisch.¹⁴ Wenn der menschliche Operator als Verantwortlicher erscheint, bleibt unsichtbar, in welchem Maß Entscheidungen durch algorithmische Vorstrukturierung geprägt werden. Das Strafrecht dient dann nur noch dazu, (vermeintliche) Zurechnung aufrechtzuerhalten. Die Figur des verantwortlichen Subjekts wird dadurch stabilisiert, obwohl ihre tatsächliche Grundlage zunehmend brüchig wird. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung nach *meaningful human control* (MHC) erhoben.¹⁵

MEANINGFUL HUMAN CONTROL

Das Konzept der MHC zielt darauf, die Schwächen einer vorschnellen Verantwortungszuschreibung an den *human in the loop* auszugleichen. Es stellt nicht allein auf die faktische Anwesenheit eines Menschen ab, sondern bejaht Kontrolle über das Geschehen nur dann, wenn diese als bedeutsam angesehen werden kann.

Das Konzept ist damit zum einen ein Schutzkonzept im humanitären Völkerrecht, das die Delegation existenzieller Entscheidungen auf Maschinen begrenzen soll. Andererseits ist es ein Zurechnungskonzept: MHC schafft die Voraussetzung dafür, dass Verantwortung an konkrete Akteure gebunden bleibt.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 125.

¹⁵ Vgl. zu diesem Konzept die Beiträge in Giulio Mecacci et al. (Hrsg.), Research Handbook on Meaningful Human Control of Artificial Intelligence Systems, Cheltenham 2024.

In der Debatte werden verschiedene Kriterien für MHC diskutiert.¹⁶ Hier sei eine Auswahl plausibler Aspekte genannt: wie etwa, dass der Mensch über eine hinreichende „epistemische Grundlage“ verfügt – er muss verstehen, in welcher Situation er handelt, welche Ziele verfolgt werden und auf welcher Grundlage das System seine Vorschläge generiert. Dazu gehört sowohl technisches Wissen über das System als auch situatives Wissen über den Einsatzkontext. MHC verlangt zudem, dass die Anforderungen des Systems so gestaltet sind, dass sie vom Operator kognitiv bewältigt werden können. Schließlich muss der Operator tatsächlich in den Prozess eingreifen können. Es genügt nicht, dass er formal die Möglichkeit hat, ein Veto einzulegen, wenn diese Möglichkeit faktisch nicht ausgeübt werden kann, etwa aufgrund von unmäßigem Zeitdruck, Informationsdefiziten oder systemischer Komplexität. Kontrolle setzt reale Handlungsmacht voraus.

Diese Anforderungen verdeutlichen: *Meaningful human control* stellt hohe Ansprüche an die Gestaltung von Systemen, an die Ausbildung von Operatoren und an die Organisation militärischer Entscheidungsprozesse. Dabei ist zuzugeben, dass die konkrete Ausgestaltung von MHC nicht immer gleich sein kann; dass es Entscheidungen geben wird, in denen die Schnelligkeit der Maschine unverzichtbar ist; dass es Situationen gibt, in denen der Mensch den Informationsvorsprung des Systems nicht einholen und die Datenbasis nicht überprüfen kann. In diesen Konstellationen könnte, so wird diskutiert, MHC anders hergestellt werden: durch genaue Kenntnis der Fehlerwahrscheinlichkeit, des Entwicklungsprozesses, durch Beteiligung bei der Zulassung oder spezifischem Training.¹⁷ Sollte auch das nicht als ausreichend für eine bedeutsame Kontrolle anzusehen sein, ist in solchen Konstellationen zumindest Transparenz erforderlich: In diesen Fällen steht hinter dem Einsatz des Systems die Entscheidung, dass es für die konkrete Situation besser geeignet ist als der Mensch. Ihm kommt keine be-

deutsame Rolle mehr zu. Und ab diesem Moment handelt das System vollautonom und ist als solches zu bezeichnen, und eine Verantwortungszuschreibung an den Menschen wäre problematisch.

TECHNOLOGISCHE GEGENIDEE: IMPOSSIBILITY STRUCTURES

Gerade die Einsicht, dass im Krieg ohnehin viele Entscheidungen unter Zeitdruck und auf begrenzter Informationsbasis getroffen werden müssen, eröffnet aber auch den Blick auf eine alternative Strategie: Wenn Kontrolle durch den Menschen an strukturelle Grenzen stößt, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang das Recht nicht anders gesichert werden kann – nämlich durch seine technische Implementierung. Hier setzen die sogenannten *impossibility structures* an,¹⁸ die man als Ermöglichung von MHC ansehen könnte, oder auch als wichtige Ergänzung.¹⁹

Gemeint sind technische Mechanismen, die bestimmte Rechtsverstöße nicht nur sanktionieren oder erschweren, sondern von vornherein technisch unmöglich machen. Das würde bedeuten, dass bestimmte rechtliche Grenzen in die Entwicklung beziehungsweise das Training der KI implementiert werden und das Waffensystem den Rechtsverstoß nicht begehen kann, möglicherweise sogar die Ausführung einer menschlichen Entscheidung verhindert, die gegen Recht verstoßen würde. Das heißt, dass die Norm nicht mehr als Handlungsanweisung an den Menschen gerichtet ist, sondern als operative Bedingung im System selbst verankert wird. Beispiele aus anderen Bereichen sind bekannt: Upload-Filter, die bestimmte Inhalte blockieren, oder die technische Verunmöglichung der KI-gestützten Manipulati-

¹⁶ Vgl. etwa Daniele Amoroso/Guglielmo Tamburrini, *Toward a Normative Model of Meaningful Human Control Over Weapons Systems*, in: *Ethics & International Affairs* 2/2021, S. 245–272.

¹⁷ Vgl. David Samhammer et al., *Klinische Entscheidungsfindung mit Künstlicher Intelligenz – Ein interdisziplinärer Governance-Ansatz*, Berlin 2023.

¹⁸ Vgl. Susanne Beck, *Die Diffusion strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Digitalisierung und Lernende Systeme*, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 2/2020, S. 41–50, hier S. 50; Timo Rademacher, *Wenn neue Technologien altes Recht durchsetzen: Dürfen wir es unmöglich machen, rechtswidrig zu handeln?*, in: *Juristenzeitung* 14/2019, S. 702–710, hier S. 702; Michael Rich, *Should We Make Crime Impossible?*, in: *Harvard Journal of Law & Public Policy* 2/2013, S. 795–848, hier S. 796; vertieft und in Abgrenzung zu verwandten Begriffen Timo Rademacher, *Recht ohne Zufall? Algorithmische Rechtswirklichkeit in der freiheitlichen Demokratie*, Baden-Baden 2025, S. 126 ff.

¹⁹ Zur Thematik der Entlastung durch *impossibility structures* vgl. Rademacher 2025 (Anm. 18), S. 257.

on von Fotos etwa zu Nacktbildern.²⁰ Recht wird in diesen Konstellationen nicht mehr von den Adressaten des Rechts befolgt, sondern technisch gesichert.

Übertragen auf den militärischen Kontext könnte ein Waffensystem so programmiert sein, dass es geschützte Objekte, etwa Krankenhäuser oder Einheiten mit entsprechenden Schutzzeichen, nicht angreifen kann. Ebenso ließen sich geografische Beschränkungen programmieren oder bestimmte Zieltypen automatisch ausschließen. Diese Verschiebung verändert die Art und Weise, wie Normen wirken. Während das klassische Recht auf Entscheidung, Einsicht und Verantwortung setzt, ersetzt die technische Umsetzung diese Elemente durch strukturelle Vorgaben.

Gerade im militärischen Kontext scheint dieses Konzept zunächst besonders attraktiv. Es könnte die kognitive Belastung der Operatoren reduzieren. Wenn bestimmte rechtliche Grenzen technisch abgesichert sind, müssen sie nicht mehr in jeder Situation neu bewertet werden. Dies erscheint insbesondere bei komplexen Systemen wie Drohnenschwärmen relevant, deren Steuerung ohnehin hohe Anforderungen an Aufmerksamkeit und Koordination stellt. Menschliche Fehler könnten reduziert werden. Das verändert die Rolle des menschlichen Akteurs fundamental.

Es verändert aber auch die Rolle des Rechts. Das klassische Verständnis von Recht setzt voraus, dass Normen beachtet oder verletzt werden können. Die Möglichkeit des Rechtsbruchs ist Teil der Struktur. Sie eröffnet Raum für Verantwortung, aber auch für Kritik und Weiterentwicklung. Und sie eröffnet Raum für die bewusste Entscheidung für das Recht oder Verantwortungsübernahme bei der Entscheidung dagegen. Diese Diskussionen rund um die Auswirkung auf unser Rechtssystem, auf unser Verständnis von Recht, werden auf nationaler Ebene intensiv geführt.²¹

Im militärischen Kontext stellt sich diese Frage in besonderer Weise. Einerseits erscheint es schwer vertretbar, Handlungsspielräume zu erhalten, wenn deren Preis unzählige zivile Leben sein können. Andererseits beruht gerade das hu-

manitäre Völkerrecht auf Abwägungen, Kontextsensibilität und situativen Entscheidungen und entwickelt sich stetig weiter.

Doch bevor wir zu den Auswirkungen auf das Recht kommen, muss beantwortet werden, ob *impossibility structures* überhaupt technisch umgesetzt werden können. Gerade im militärischen Kontext kann das durchaus bezweifelt werden. Die Identifikation legitimer Ziele, die Bewertung von Situationen und die Einschätzung von Risiken sind keine rein technischen Fragen. Sie beruhen auf Kontextwissen und moralisch aufgeladener Interpretation. Diese Einsicht relativiert das zunächst naheliegende Versprechen technischer Kontrolle. *Impossibility structures* sind keine einfache Lösung, sondern erzeugen neue Herausforderungen. Das schließt sie nicht für jede Fragestellung und Situation aus, ihre Implementierung ist jedoch voraussetzungs- und sollte immer im Bewusstsein der möglichen Auswirkungen auf das Recht und seine Wirkung eingesetzt werden.

ZWISCHEN VERBOT, BEGRENZUNG UND PROZEDURALER KONTROLLE

Die regulatorische Debatte über KI im Militär ist derzeit von einem eigentümlichen Doppelbefund geprägt.²² Einerseits besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass autonome Waffensysteme und KI-gestützte militärische Entscheidungen erhebliche Probleme aufwerfen. Andererseits fehlt bis heute ein verbindliches internationales Regelwerk, das diese Probleme erfasst. Regulierungen wie die KI-Verordnungen nehmen die militärische Nutzung ausdrücklich aus ihrem Regelungsbereich aus.

Die Debatte scheint sich um folgende zentrale Frage zu drehen: Reicht es aus, vorhandenes

²⁰ Diskutiert wird beispielsweise auch, das Überfahren einer roten Ampel für autonom fahrende Autos unmöglich zu machen. Vgl. Rademacher 2019 (Anm. 18), S. 703 f.

²¹ Vgl. Rademacher 2025 (Anm. 18), mit vielen weiteren Nachweisen.

²² Vgl. Jürgen Altmann, *Autonomous Weapon Systems – Dangers and Need for an International Prohibition*, in: Christoph Benzmüller/Heiner Stuckenschmidt (Hrsg.), *KI 2019: Advances in Artificial Intelligence*, 42nd German Conference on AI, Kassel, Germany, September 23–26, 2019 Proceedings, Cham 2019, S. 1–17, hier S. 5; Elliot Winter, *The Compatibility of Autonomous Weapons with Principles of International Humanitarian Law*, in: *Journal of Conflict & Security Law* 1/2022, <https://doi.org/10.1093/jcsl/krac001>; Anja Dahlmann/Jennifer Hoffberger-Pippan/Lukas Wachs, *Autonome Waffensysteme und menschliche Kontrolle. Konsens über das Konzept, Unklarheit über die Operationalisierung*, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell A31/2021.

Recht auf neue Technologien anzuwenden? Oder bedarf es eines neuen Instruments, das bestimmte Systeme ausdrücklich verbietet und andere positiv reguliert?

Das wichtigste internationale Forum bleibt das UN-Waffenübereinkommen (CCW). Dort befassen sich die Vertragsstaaten seit 2017 in einer Group of Governmental Experts mit letalen autonomen Waffensystemen. Bereits 2018 und 2019 wurden elf Leitprinzipien verabschiedet, die die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts bekräftigen.²³ In den jüngsten Verhandlungsdokumenten von 2026 zeigt sich zwar eine Annäherung, zugleich aber auch der Knackpunkt der Debatte: Viele Delegationen betrachten *context-appropriate human judgement and control* – eine konkretere Beschreibung von MHC – als zentrales Element, um die Einhaltung von Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsichtsgeboten sowie die Aufrechterhaltung von Verantwortlichkeit zu sichern. Andere Staaten wenden gerade gegen diese Begrifflichkeit ein, sie sei rechtlich unklar. Dass nun mit einem Verhandlungstext gearbeitet wird und verschiedene Formulierungen über menschliches Urteil, Kontrolle über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems und kontextabhängige Faktoren im Raum stehen, zeigt Fortschritt, aber noch keinen Konsens.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz betont die Dringlichkeit des Problems besonders deutlich: Es empfiehlt neue verbindliche internationale Regeln, die unvorhersehbare autonome Waffensysteme verbieten, die darauf ausgelegt sind oder so eingesetzt werden, dass sie unmittelbar Gewalt gegen Personen anwenden; für andere Systeme fordert es strikte Beschränkungen.²⁴ Auch das Europäische Parlament erkennt zwar die strategische Relevanz von KI in der Verteidigung an, fordert aber Regulierung und ein Verbot letaler autonomer Waffensysteme.²⁵ Demgegenüber stehen Staaten, die auf flexible Regulierung, militärische Nutzbarkeit und bereits bestehende Regeln des humanitären Völkerrechts setzen.²⁶

²³ Vgl. UN-Doc. CCW/GGE.1/2019/3.

²⁴ Vgl. Internationales Komitee vom Roten Kreuz, ICRC Position on Autonomous Weapon Systems, 12.5.2021, www.icrc.org/en/document/icrc-position-autonomous-weapon-systems.

²⁵ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments, 20.1.2021, www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0009_DE.html.

²⁶ Vgl. Andy Bailey, UK Must Lead – Not Lag – On Regulating Autonomous Weapons, 29.7.2025, <https://una.org.uk/uk-must-lead-not-lag-on-regulating-autonomous-weapons>.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Völkergemeinschaft zu stärkerer rechtlicher und prozeduraler Einhegung von autonomen Waffensystemen bewegt, sei es als verbindliches Regime oder zumindest als ein dichteres Geflecht aus Leitprinzipien, nationalen Positionen, Waffenprüfungen und politischen Selbstverpflichtungen.

FAZIT

Die Analyse zeigt, dass künstliche Intelligenz im Militär mehr ist als ein neues Werkzeug und die Struktur von Entscheidung, Kontrolle und Verantwortung grundlegend verändert.

Meaningful human control reagiert auf diese Verschiebung, indem sie den Menschen im Zentrum halten will und Verantwortung konkretisiert. Zugleich kann das Konzept nur tragen, wenn es inhaltlich ernst genommen wird: als Anforderung an Informationszugang, Eingriffsmacht, Zeit, Ausbildung und Systemgestaltung. *Impossibility structures* antworten darauf, dass MHC bei der Nutzung von KI nicht immer gegeben ist. Dann liegt es nahe, bestimmte Rechtsverstöße technisch auszuschließen. Doch diese Strategie stößt im Krieg an Grenzen, weil Recht hier aus Kontext, Unsicherheit und Abwägung besteht. Wer Recht zu weitgehend in Technik übersetzen will, riskiert, jene Elemente zu verlieren, die menschliche Entscheidung ausmachen.

Es bleibt, daran zu erinnern, was auf dem Spiel steht: Die Delegation militärischer Entscheidungen an KI-Systeme kann zu einer Entmenschlichung und zu Verantwortungslücken im Völkerrecht, sogar im Völkerstrafrecht, führen. Auch wenn der Einsatz von KI im Militär faktisch kaum mehr zu verhindern ist, sollten zumindest mittels MHC, gegebenenfalls auch mittels *impossibility structures*, die Einhaltung des Rechts und die Verantwortung für Entscheidungen abgesichert werden.

Für die hilfreiche Unterstützung bei Recherche und zahlreiche Diskussionen im BMBF-geförderten Drittmittelprojekt „Meaningful Human Control: Autonome Waffensysteme zwischen Regulation und Reflexion“ danke ich Schirin Barlag und Alexandra Kupka.

SUSANNE BECK

ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Universität Hannover.

WEHRPFLICHT FÜR ALLE?

Wegmarken einer Debatte

Maja Apelt

1958 wurde Artikel 12 des Grundgesetzes ergänzt durch den Artikel 12a: Von nun an konnten Männer „vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften (...) verpflichtet werden“. Frauen hingegen durften „in keinem Fall Dienst mit der Waffe leisten“. Bis heute können sie nur im Verteidigungsfall und nur zu zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazaretorganisation verpflichtet werden; ein freiwilliger Eintritt auch in kämpfende Einheiten der Bundeswehr steht ihnen inzwischen aber offen. Begründet wurde die ursprüngliche Regelung in den 1950er Jahren mit der besonderen „Natur“ und „Bestimmung“ der Frau, die einen Dienst an der Waffe verbieten. So argumentierte 1956 etwa die spätere Gesundheitsministerin Elisabeth Schwarzhaup (CDU), die sich ansonsten über ihre gesamte politische Karriere stark für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzte.⁰¹ Dahinter stand auch die Befürchtung, dass Frauen an der Waffe daran erinnern würden, welche Rolle Flakhelferinnen und „Blitzmädel“ während des Zweiten Weltkrieges gespielt hatten. Nicht nur seien sie Unterstützerinnen eines diktatorischen, menschenverachtenden Systems gewesen, sondern sie hätten damit auch gegen ihre „Natur“ als Frau gehandelt.⁰²

Im Jahr 2000 wurde Artikel 12a des Grundgesetzes dahingehend geändert, dass Frauen „auf keinen Fall zum Dienst an der Waffe verpflichtet werden“ dürfen. Noch im Herbst 1999 war die FDP mit einem Antrag im Bundestag gescheitert, die Bundeswehr für freiwillige Bewerberinnen zu öffnen. Vertreter*innen von SPD, Grüne und PDS hatten dem überwiegend widersprochen – zumeist hielten sie das Militär für den denkbar ungeeignetsten Ort für Emanzipation, es entspräche aus ihrer Sicht einem „antiquierten“ Emanzipationsverständnis,⁰³ Frauen den Dienst mit der Waffe zu erlauben. Die CDU wollte ihrerseits den Zugang von Frauen auf die Bereiche Logistik, Wachdienst und Transport beschränken und

vor allem eine Beteiligung an Kampfverbänden ausschließen. In allen Parteien – abgesehen von den Linken – hatte es aber immer auch gegenteilige Stimmen gegeben. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall Tanja Kreil, die auf ihre Einstellung in die Bundeswehr geklagt hatte, war der Bundestag unter Druck geraten, die Verfassung zu ändern, sodass die Parteien – außer der PDS – eine Kehrtwende vollzogen. Die Freiheit der Berufsausübung beider Geschlechter galt nunmehr auch für den Soldatenberuf.

Im Zuge der „Zeitenwende“ könnte in den kommenden Jahren die Wehrpflicht für Männer, die seit 2011 ausgesetzt ist, wieder eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird auch darüber diskutiert, ob die verfassungsrechtliche Trennung, dass Männer zum Dienst an der Waffe und Frauen zum Sanitätsdienst verpflichtet werden können, noch zeitgemäß ist. Inwieweit haben sich die Argumente für oder gegen Frauen im bewaffneten militärischen Dienst geändert, und wie sind die neueren Argumente zu bewerten?

WEHRPFLICHT ALS „SCHULE DER MÄNNLICHKEIT“

Bereits 2006 setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Bundeswehr auseinander. Ein Mann hatte gegen seine Verpflichtung zum Wehrdienst geklagt, vor dem Hintergrund, dass Frauen Dienst an der Waffe leisten dürften, aber nicht müssten. Er sah einen Widerspruch zwischen Artikel 3 des Grundgesetzes, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördere, und Artikel 12a. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte den Widerspruch und hob dabei hervor, dass die Wehrpflicht an die Französische Revolution und die Reformzeit um 1848 in Deutschland anknüpfe. Ihr liege die Vorstellung zugrunde, dass es die Pflicht aller männlichen Staatsbürger sei, für den

Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Rechtsgütern der Gemeinschaft einzutreten, deren personale Träger auch sie selbst seien. Ferner führte das Gericht als Argument dafür an, die Wehrpflicht auf Männer zu beschränken, dass Frauen typischerweise nach wie vor im familiären Bereich größeren Belastungen ausgesetzt seien als Männer. Dies rechtfertige es, sie in Friedenszeiten von einer Dienstverpflichtung ganz auszunehmen. Die Möglichkeit für Frauen, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, bleibe davon unberührt.⁰⁴

Diese Begründung führte deutlich vor Augen, dass die Wehrpflicht seit ihrer Erfindung auch in Deutschland einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wie Männlichkeit in der Gesellschaft gedacht wird. Die allgemeine Wehrpflicht galt als „Schule der Nation“: Alle Männer ohne Ausnahme und ungeachtet jeglicher Unterschiede sollten einen Dienst am Vaterland leisten. Damit wurde der Wehrdienst zugleich zu einer Schule der Männlichkeit.⁰⁵ Seither prägen das Militär und ein militärisch geformter Körper Vorstellungen von Männlichkeit als kräftig, mutig, tapfer und dominant. Dieses Bild besteht nicht losgelöst vom Idealbild von Frauen: Ihm steht eine Vorstellung von Weiblichkeit gegenüber, die mit Fürsorglichkeit, Emotionalität, Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit assoziiert wird. Wenn also in manchen Diskursen von einer besonderen Friedfertigkeit von Frauen die Rede ist, so darf nicht vergessen werden, dass diese das Pendant zu einer Männlichkeit ist, die mit Krieg und Gewalt verknüpft wird. Die Geschlechterbilder beziehen sich funktional aufeinander, stabilisieren und verstärken sich gegenseitig.⁰⁶

01 Vgl. Swantje Kraake, *Frauen zur Bundeswehr. Analyse und Verlauf einer Diskussion*, Frankfurt/M. 1992, S. 54.

02 Vgl. Rosemarie Killius, *Frauen für die Front. Gespräche mit Wehrmachtshelferinnen*, Leipzig 2003.

03 Barbara Frank et al., *Ist dieses Berufsverbot für Frauen noch zu halten? Diskussion mit der Staatssekretärin des Verteidigungsministeriums Michaela Geiger, CSU, dem Brigadegeneral Dieter Henninger, der frauenpolitischen Sprecherin der SPD-Fraktion Hanna Wolf, der frauenpolitischen Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rita Grieshaber und dem sicherheitspolitischen Sprecher der FDP Günther Nolting*, in: EMMA Januar/Februar 1996, S. 66–71, hier S. 68.

04 Vgl. BVerwG 6 B 9.06, Beschluss vom 26.6.2006.

05 Ute Frevert, *Das Militär als „Schule von Männlichkeit“. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert*, in: dies. (Hrsg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, S. 145–173.

06 Vgl. Ruth Seifert, *Frauen, Militär und Wehrpflicht*, in: Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.), *Debatten um die Wehrpflicht. Friedensethik nach der Zeitenwende*, Bd. 2, Wiesbaden 2025, S. 35–45.

GEGEN EINE WEHRPFLICHT FÜR FRAUEN

Dass Frauen den größten Teil der Care-Arbeit übernehmen, steht auch in der aktuellen Diskussion im Zentrum der Argumentation gegen eine Dienst- oder Wehrpflicht für Frauen: Da Frauen noch immer den Großteil der Kinderbetreuung und Pflege leisten und in entsprechenden Professionen stark überrepräsentiert sind, sollten Frauen bei einer Dienstpflicht komplett außen vor gelassen werden, so etwa die Rechtswissenschaftlerin Kathrin Groh.⁰⁷ Es sei „absurd, dass die letzte große Erzählung der Gleichstellung der Geschlechter ausgerechnet am Beispiel der Wehrpflicht“ erfolge. Die Probleme, dass Frauen zu schlechteren Konditionen mit weniger Gehalt in den Beruf starten, Kinder bekommen, in Teilzeit gehen, bei Beförderungen übergangen werden und am Ende weniger Rente bekommen, würden noch vergrößert, wenn Frauen in einer entscheidenden Lebensphase auch noch eine Wehrpflicht auferlegt werde. Letztlich sei die aktuelle Situation optimal: Frauen können in den Streitkräften alles werden, wenn sie entsprechende Tests bestehen – aber sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden. Die Gleichstellung solle erst in allen anderen Bereichen gewährleistet werden, bevor Frauen zur Bundeswehr verpflichtet werden dürfen, so eine häufige Forderung.⁰⁸

Die Rede von der „Natur“ der Frau und ihrer „eigentlichen Bestimmung“ als Mutter spielt in der Debatte hingegen kaum mehr eine Rolle. Das kann bereits als Fortschritt für die Gleichstellung gewertet werden. Stattdessen geht es heute um Fragen der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Gerechtigkeit wird damit aber zum reinen „Frauenthema“, obwohl die Frage der Gerechtigkeit einer Wehrpflicht auch in Hinblick auf andere Ungleichheiten gestellt werden könnte. So könnten etwa die wachsenden Einkommens- und Vermögensungleichheiten als prinzipielle Infragestellung der normativen Grundlagen einer Wehrpflicht verstanden werden.⁰⁹

07 Vgl. hier und im Folgenden Interview mit Kathrin Groh, „Frauen sollten aus der Wehrpflicht komplett rausgehalten werden“, MDR, 18.4.2025.

08 Vgl. Wehrpflicht für Frauen: Argumente dafür und dagegen, 4.4.2025, www1.wdr.de/nachrichten/wehrpflicht-frauen-bundeswehr-100.html.

09 Sven Altenburger, *Pflicht, Freiheit und Gleichheit. Zur normativen Rechtfertigung von Wehr- und Dienstpflicht*, 9.9.2025, www.sozioipolis.de/pflicht-freiheit-und-gleichheit.html.

Stattdessen scheinen in der aktuellen Diskussion allein die Geschlechter einander gegenüberzustehen: auf der einen Seite die aufgrund von Mutterschaft, sozialen Dienstleistungen und Teilzeit benachteiligten Frauen, auf der anderen die davon freigestellten und insofern privilegierten Männer.

FÜR EINE GESCHLECHTERNEUTRALE WEHRPFLICHT

Stimmen, die sich für eine Wehrpflicht für Frauen aussprechen, sehen in der derzeitigen Regelung eine Diskriminierung von Frauen. „Wenn das Verteidigungsministerium Frauen und andere Nichtmänner nur so halb ernst nimmt, wenn es um Wehrtüchtigkeit geht – zementiert sich damit nicht auch der gesellschaftliche Blick auf Frauen, die nur so halb ernst genommen werden in Fragen, bei denen es ums Ganze geht?“, fragt etwa die Journalistin Doris Akrap.¹⁰ Andere bringen an, dass sich die Anforderungen beim Militär geändert haben: Kraft und Körperlichkeit spielen in Zeiten der modernen Kriegsführung, die oft technisiert und virtuell stattfindet, keine so große Rolle mehr wie früher. Zudem wird mitunter die Hoffnung geäußert, durch den Einbezug der Frauen entstehe eine „bessere Stimmung“ in der Truppe.¹¹

Zwei zentrale Argumente für und gegen den Wehrdienst für Frauen beziehen sich also gleichermaßen auf die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern: Mit Verweis auf sie wird begründet, dass Frauen angesichts bestehender Benachteiligungen nicht auch noch wehr- oder dienstpflichtig sein sollten. Dem entgegengesetzt wird, dass eine Wehrpflicht nur für Männer die Ungleichheit der Geschlechter weiter zementiere. Eine dritte Argumentationslinie bezieht sich auf den erhöhten Personalbedarf des Militärs und auf die veränderten Anforderungen für den militärischen Dienst. Es lohnt sich, sich diese drei Argumente genauer zu betrachten.

UNGLEICHHEITEN ZWISCHEN FRAUEN UND MÄNNERN

Bei der Bewertung des Arguments, eine Wehr- oder Dienstpflicht für Frauen wäre angesichts der bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlech-

tern fatal, sind drei Faktoren zu berücksichtigen: Zum einen leisten Frauen tatsächlich wesentlich mehr Care-Arbeit als Männer. Männer profitieren davon unter anderem durch stabilere Erwerbsbiografien. Zum anderen schneiden Männer in der Bildung schlechter ab und sind auch von Arbeitslosigkeit stärker betroffen. Zugleich bestehen deutliche Unterschiede zwischen Frauen mit und ohne Nachwuchs. Das Lebenseinkommen von Frauen mit einem Kind ist 43 Prozent niedriger als bei kinderlosen Frauen. Bei Frauen mit drei und mehr Kindern sind es 68 Prozent.¹² Die Ursachen dafür liegen zum einen in immer noch unzureichenden Infrastrukturen für Kinderbetreuung und Pflege, zum anderen in der interfamilialen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Ersteres ist eindeutig eine öffentliche Aufgabe. Bei Letzterem spielen zwar auch Steuer- und Transferregelungen wie Ehegattensplitting oder Minijob-Regelungen hinein, im Kern geht es hier aber um gesellschaftliche Normen, die durch administrative Regelungen nur indirekt beeinflusst werden können. Es steht zu befürchten, dass eine Wiedereinführung der Wehrpflicht für Männer diesen traditionellen Geschlechternormen und -praktiken wieder Vorschub leisten würde.

INSTRUMENT DER GLEICHSTELLUNG?

Um beurteilen zu können, inwieweit eine Wehrpflicht auch für Frauen die Geschlechtergerechtigkeit gesamtgesellschaftlich erhöhen würde, lohnt sich der Blick zum einen auf andere benachteiligte Gruppen sowie zum anderen auf die Erfahrungen anderer Länder.

In den USA etwa führte die Aufhebung der formalen Unterscheidung zwischen People of Color und weißen Soldaten nicht automatisch zu weniger Rassismus auf gesellschaftlicher Ebene. Individuell profitierten Amerikaner of Color vom Dienst in der US-Armee. Ihre Aufstiegschancen waren in den 1970er und 1980er Jahren in der Verwaltung und im technischen Bereich höher als die von Weißen. Sie wurden nach ihrer Entlassung aus dem Dienst weniger häufig arbeitslos, kamen seltener ins Gefängnis und erlangten ein höheres Einkommen im Vergleich zu

¹⁰ Zit. nach Wehrpflicht für Frauen (Anm. 8).

¹¹ Zit. nach ebd.

¹² Vgl. Jutta Allmendinger, Was bedeutet Gleichstellung? Ein tiefer Graben trennt längst auch Frauen, 21.4.2026, www.tagesspiegel.de/wissen/was-heisst-hier-gleichstellung-ein-tiefer-graben-trennt-langst-auch-frauen-15490114.html.

Schwarzen Menschen ohne Militärdienst Erfahrung.¹³ Zudem sei die Armee der einzige Ort in der amerikanischen Gesellschaft, wo Weiße routinemäßig von Schwarzen herkommandiert würden, so der Soziologe Charles C. Moskos.¹⁴ Gesamtgesellschaftlich aber hatte die Aufhebung der Segregation in der US-Armee keinen direkten Einfluss auf den Abbau des Rassismus.¹⁵ Mehr noch: Gegenwärtig nimmt der Rassismus in den USA wieder zu.

Ähnlich differenziert muss der Blick auf die Frage sein, ob eine Beteiligung von Frauen am Wehrdienst deren Gleichstellung verbessert. Das bekannteste Beispiel ist Israel, wo eine Wehrpflicht für Frauen bereits kurz nach der Gründung der Streitkräfte eingerichtet wurde. Lange waren Frauen aber von kämpfenden Truppen ausgeschlossen und leisteten ihren Dienst eher in technischen und administrativen Bereichen oder auch als Ausbilderinnen der Grundausbildung. Der Zugang von Frauen zu allen Truppengattungen wurde erst im Jahr 2000 vor dem obersten israelischen Gericht durchgesetzt. Zugleich ist der Wehrdienst für Frauen mit zwei Jahren weiterhin kürzer als der Wehrdienst der Männer, der ein Jahr länger geht, und Frauen können sich leichter davon befreien lassen. Abseits des Militärs sind Frauen in der israelischen Gesellschaft Männern formal weitgehend gleichgestellt. Um die reale Gleichstellung müssen sie aber immer noch kämpfen.¹⁶ Die weit rechts stehende Regierung und der seit 2023 anhaltende Krieg wirken sich zudem negativ aus: Frauen sind als politische Entscheidungsträgerinnen in Israel immer weniger präsent. Seit 2023 ist der Anteil weiblicher Parlamentsabgeordneter von 41 auf 24 Prozent gesunken und hat sich die Zahl der Ministerinnen in der Regierung mehr als halbiert. Der Krieg verschlingt immer mehr Ressourcen, und immer weniger Mittel stehen für Sozial- und Wohlfahrts-

dienste bereit.¹⁷ Israel lag im Ranking des Global Gender Gap Index 2025 auf Platz 76 von 148.

Schweden gilt international als Vorreiter in Sachen Gleichberechtigung. Beim Global Gender Index 2023 belegte das Land Platz 5, beim breiter angelegten europäischen Gender Equality Index Platz 1. 2017 wurde eine genderneutrale Wehrpflicht beschlossen. Der Anteil von Frauen liegt in den Streitkräften gegenwärtig bei rund 20 Prozent.¹⁸ Die Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen folgt dem in der Gesellschaft verankerten Grundverständnis, dass Frauen prinzipiell gleichgestellt sind. Trotzdem leisten auch in Schweden Frauen mehr unbezahlte Arbeit als Männer, nur ist die Differenz im Vergleich zu Deutschland weitaus geringer.¹⁹

In Armeen oder in Guerilla-Einheiten, die gegen einen äußeren Aggressor kämpfen oder sich in der Vergangenheit einer Kolonialmacht widersetzen, ist beziehungsweise war der Anteil von Frauen typischerweise höher als in anderen regulären Streitkräften. Dies galt historisch für die Guerilla-Bewegungen in Nicaragua und El Salvador und gilt heute etwa für die Ukraine, wo 2024 rund 60000 Frauen in der Armee dienten.²⁰ Der Kampf für die Freiheit ihres Landes kann für Frauen die Chance bedeuten, aus traditionellen Geschlechterrollen auszubrechen und einen Schritt in Richtung Emanzipation zu gehen. Nicht selten wurden und werden solche Erwartungen nach dem Ende eines Krieges enttäuscht.²¹

Einerseits also schreibt die Wehrpflicht für Männer die Ungleichheit der Geschlechter fort. Andererseits können Zugehörige benachteiligter Gruppen von der Beteiligung am Militär individuell profitieren. So gelten Streitkräfte historisch

13 Vgl. JooHee Han, African-Americans in the US Military, in: David E. Rohall/Morton G. Ender/Michael D. Matthews (Hrsg.), *Inclusion in the American Military. A Force for Diversity*, Lanham 2017, S. 19–36, hier S. 19ff.

14 Vgl. Charles C. Moskos, *Diversity in the Armed Forces of the United States*, in: Jan Van der Meulen/Joseph L. Soeters (Hrsg.), *Cultural Diversity in the Armed Forces*, London 2007, S. 15–30.

15 Vgl. Nira-Yuval Davis, *Geschlecht und Nation*, Emmendingen 1997.

16 Vgl. Edna Lomsky-Feder/Orna Sasson-Levy, *Women Soldiers and Citizenship in Israel. Gendered Encounters with the State*, Abingdon–New York 2018.

17 Vgl. Hadass Ben Eliyahu, *Geschlechtergerechtigkeit in Israel in Zeiten von Krieg und Demokratiekrise*, 16.10.2025, www.bpb.de/571919.

18 Vgl. Astrid Prange de Oliveira, *Weibliche Wehrpflicht: Welche Länder rekrutieren Frauen?*, 5.4.2025, www.dw.com/de/a-72063030.

19 Vgl. OECD, *Gender Equality in a Changing World: Taking Stock and Moving Forward*, Paris 2025, S. 112.

20 Vgl. Sabine Barz, „Genderperspektive ist ein wichtiger sicherheitspolitischer Faktor“, 14.4.2024, www.zebis.eu/veroeffentlichungen/positionen/genderperspektive-ist-ein-wichtiger-sicherheitspolitischer-faktor-ein-interview-mit-sabine-barz.

21 Vgl. Anthony King, *The Female Combat Soldier*, in: *European Journal of International Relations* 1/2016, S. 122–143; Marsha Henry, *Problematising Military Masculinity, Intersectionality and Male Vulnerability in Feminist Critical Military Studies*, in: *Critical Military Studies* 3/2017, S. 182–199.

als Institutionen des sozialen Aufstiegs. Zudem bieten sie Frauen die Möglichkeit, traditionelle Rollen hinter sich zu lassen. Trotzdem lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass eine Wehrpflicht die Gleichstellung von Frauen als Gruppe automatisch entscheidend voranbringt.

ATTRAKTIVITÄTSPROBLEM

Die Wehrpflicht wurde und wird häufig ideologisch begründet als „Dienst am Vaterland“ oder mit dem „Schutz von Freiheit und Menschenwürde“. Etwas nüchterner betrachtet, lässt sich die Notwendigkeit einer Wehrpflicht daraus ableiten, dass Armeen einen hohen Personalbedarf haben, zugleich aber eine wenig attraktive und umso gefährvollere Tätigkeit anbieten. Eine Wehrpflicht bedeutet dann aber, dass potenziell unwillige junge Menschen zu diesen Tätigkeiten gezwungen werden müssen.

Die Vereinfachung der Kriegsdienstverweigerung ab den 1990er Jahren und vor allem die Aussetzung der Wehrpflicht ab 2011 bargen für die Streitkräfte die Chance, den Wehrdienst für Männer und Frauen attraktiver zu machen und entschiedener gegen Diskriminierung, Sexismus und Extremismus vorzugehen. Das ist notwendig, denn die Forschung zeigt, dass homosoziale Gruppen, zu denen viele Einheiten der stark männlich geprägten Streitkräfte zählen, problematisch sind: zum einen in Hinblick auf die Ausbildung von Normen, die Diskriminierung und Mobbing befördern; zum anderen können sie in Einsätzen während und nach Konflikten viel weniger angemessen auf die Belange von Opfern von Krieg und Gewalt reagieren.²²

FAZIT

Die Argumente für und gegen eine Wehrpflicht auch für Frauen drehen sich nicht mehr um die Frage nach der „Natur“ der Frau oder ihrer „Bestimmung“ als Mutter, und es werden auch keine Bezüge mehr zur Rolle von Frauen in der Wehr-

macht und im Nationalsozialismus gezogen. Heute ist der zentrale Punkt, dass Frauen den Großteil der Care-Arbeit leisten und auch sonst bereits genügend benachteiligt sind. Übersehen wird, dass deutliche Ungleichheiten innerhalb der Gruppe der Frauen bestehen und es möglich wäre, auch auf andere Ungleichheiten zu verweisen. Im Prinzip wird mit diesem Argument also – mehr oder weniger gewollt – die Geschlechterdichotomie von wehrhaftem Mann und schutzbedürftiger Frau reproduziert.

Daraus lässt sich wiederum nicht ableiten, dass eine Wehrpflicht für Frauen die Gleichstellung entscheidend voranbringen würde. Ein Blick in andere Länder lässt eher vermuten, dass der Zusammenhang umgekehrt ist: In einer Gesellschaft, in der die Überzeugung herrscht, dass die Geschlechter weitgehend gleichgestellt sind, findet auch eine geschlechterneutrale Wehrpflicht starke Zustimmung.

Gleichzeitig ist zu befürchten, dass eine Wehrpflicht ausschließlich für Männer Argumente dafür stärkt, dass Frauen Care-Arbeit leisten sollten, und den Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern neue Nahrung gibt. Zudem gibt es Anzeichen, dass eine weitgehend männliche Armee dysfunktionale Effekte zeigt, in Hinblick auf interne Gruppendynamiken sowie auf die Auftragserfüllung in Szenarien, die über den bewaffneten Kampf im engeren Sinne hinausgehen.

Die Einführung einer geschlechterneutralen Wehrpflicht würde eine Änderung von Artikel 12a Grundgesetz notwendig machen. Dazu bräuchte es eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag. Als im Jahr 2000 Artikel 12a geändert wurde, ging es letztlich „nur“ um die Aufhebung eines Berufsverbots für Frauen. Trotzdem war diese lediglich durch den normativen Druck von außen möglich, auch wenn es sicher hilfreich war, dass der Großteil der Bevölkerung diese Öffnung unterstützte. Heutzutage befürwortet eine Mehrheit der Bevölkerung ein allgemeines Gesellschaftsjahr, das auch im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie in der Kinder- und Jugendarbeit absolviert werden könnte. Der Anteil der Bevölkerung, der eine Wehrpflicht nur für Männer für richtig hält, ist weitaus geringer.²³ Von europäischer Seite wird es dieses Mal in naher Zukunft keinen direkten Druck geben.

MAJA APELT

ist Professorin für Organisations- und Verwaltungssoziologie an der Universität Potsdam.

²² Vgl. Jan Van der Meulen/Joseph L. Soeters, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Cultural Diversity in the Armed Forces*, London 2007, S. 1–14.

²³ Vgl. Jörg Dollmann et al., *Rückkehr zur Wehrpflicht? Wie junge Menschen über Wehrdienst, Dienstbereitschaft und alternative Gesellschaftsdienste denken*, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, DeZIM Data.insights 19/2025.

WEHRMACHTSDESERTEURE

Von stigmatisierten Außenseitern zu Leitfiguren für Zivilcourage

Kerstin von Lingen

Mit der sogenannten Wehrmachtsausstellung Mitte der 1990er Jahre rückten Wehrmachtsdeserteure in Forschung und Öffentlichkeit stärker in den Fokus, während parallel Kampagnen für ihre Rehabilitierung und Würdigung entstanden. Die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung, die von 1995 bis 1999 zu sehen war, inspirierte Studien zu lokalen NS-Verbrechen, Dynamiken von Täterschaft und Opfererfahrungen sowie Formen des Widerstands. Arbeiten am Militärgeschichtlichen Forschungsamt, das 2012 im Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr aufging, und am Institut für Zeitgeschichte hatten sich zunächst auf die Wehrmacht und größere Verbrechen zusammenhängend konzentriert und die zentrale Funktion der Militärjustiz betont.⁰¹ Diese wurden ergänzt durch rechtswissenschaftliche und sozialhistorische Zugriffe sowie geschlechtergeschichtliche Analysen zu Männlichkeitskonstruktionen bei Soldaten und Deserteuren.⁰² Ab den 1980er Jahren wurden in Reaktion auf eine als weitgehend apologetisch eingestufte Darstellung durch ehemalige Akteure immer mehr Studien vorgelegt, die den Unrechtscharakter der Wehrmachtsjustiz wissenschaftlich nachwiesen.⁰³

Durch die kritische Militärgeschichtsschreibung kam es zu einer grundlegenden Neubewertung der Genese, der rechtlichen und ideologischen Voraussetzungen sowie der organisatorischen Strukturen der Militärjustiz, der personellen Besetzungen, der betroffenen Gruppen und des Verfolgungsausmaßes von Befehlsverweigerern, wie sie vor deutschen Kriegsgerichten im Zweiten Weltkrieg verhandelt wurden.⁰⁴ Dadurch entstand ein Forschungsfeld, das sowohl für die universitäre Lehre und Forschung als auch für Gedenkstätten und zivilgesellschaftliche Ini-

tiativen Anknüpfungspunkte bot. Ab den 2000er Jahren wurde Desertion auch zunehmend Thema im politischen Raum.

MILITÄRSTRAFRECHT UND URTEILSPRAXIS

Die deutsche Militärjustiz während des Zweiten Weltkriegs war eine gut geölte Maschinerie, die auch ohne persönliches Zutun des Oberbefehlshabers mit aller Schärfe gegen vermeintliche Abweichler vorging.⁰⁵ Seit zu Kriegsbeginn mit Erlass der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) in deren Paragraph 5a geregelt wurde, dass mit Todesstrafe zu belegen sei, wer die „Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe gefährde“, fand die Höchststrafe exzessive Anwendung.⁰⁶ Da es vom Ermessen des Kriegsrichters beziehungsweise des Gerichtsherrn abhing, wann diese Gefährdungslage tatsächlich bestand, war willkürlicher Auslegung Tür und Tor geöffnet.⁰⁷ Zudem war den Richtern wie auch Gerichtsherrn bekannt, dass Hitler eine harte Auslegung wünschte: „Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müssten, könne niemand es verstehen, dass man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in den Zuchthäusern konserviere.“⁰⁸ Hauptbetätigungsfelder der Militärjustiz waren die eigenen Soldaten sowie die Bevölkerung der besetzten Gebiete, und Ziel war „Disziplinierung und Lenkung“.⁰⁹ Die Militärgerichtsbarkeit besaß also die Funktion eines militärischen Führungsinstruments.¹⁰

Die KSSVO regelte für die Dauer des Krieges das Militärstrafrecht.¹¹ In Paragraph 5 Absatz 1 wurde die „Zersetzung der Wehrkraft“ als neues Delikt definiert. Die Reichskriegsanwaltschaft verstand darunter „die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in

diesem Kriege“.¹² Der Paragraph gliederte sich in drei Teiltatbestände: Unter Zahl 1 wurde jede Form der öffentlichen Wehrkraftersetzung erfasst, unter Zahl 2 die Verleitung eines Soldaten oder Wehrpflichtigen zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung und unter Zahl 3 jegliche Art, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen. Jede Ausprägung der Wehrkraftersetzung wurde wie die Fahnenflucht (Paragraph 6) mit der Todesstrafe belegt, in minder schweren Fällen konnten Richter Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren oder Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren verfügen.¹³

Mit zunehmender Dauer des Krieges verschärfte sich die Urteilspraxis. Für das Hamburger Kriegsgericht der Division 190/490 des Ersatzheeres etwa lassen sich für den Zeitraum von 1940 bis 1945 mindestens 155 Todesurteile ermit-

teln, die sich zum Kriegsende hin häuften.¹⁴ Auch an den Gerichten im besetzten Frankreich mehrten sich entsprechende Urteile gegen Kriegsende.¹⁵ Durch die Gerichte des Militärbefehlshabers in Frankreich ergingen zwischen 1941 und 1944 mindestens 2100 Todesurteile gegen meist französische Zivilpersonen, die sich in irgendeiner Form gegen die Besatzung zur Wehr gesetzt hatten.¹⁶ Doch auch gegenüber Wehrmachtsangehörigen waren die Richter gewillt, Entziehungsdelikte aufs Schärfste abzuurteilen: Bilanz ist die hohe Zahl von 851 Todesurteilen, von denen die meisten in den Jahren 1942 bis 1944 ergingen. Von 77 allein in Paris wegen Fahnenflucht ergangener Urteile waren 48 Todesurteile – es kam also in mehr als 60 Prozent der Fälle wegen Desertion zur Höchststrafe.¹⁷

Ein Sonderfall der Verurteilung von Deserteuren bildeten Urteile wegen „Entziehung zur Wehrpflicht“, also gegen Rekruten, die sich

01 Vgl. Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmacht im NS-Staat: Zeit der Indoktrination*, Hamburg 1969; Christian Streit, *Keine Kameraden: Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945*, Bonn 1997; Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges: Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942*, Stuttgart 1981.

02 Vgl. Walter Manoschek (Hrsg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003; Norbert Haase/Gerhard Paul (Hrsg.), *Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt/M. 1995; Thomas Kühne, *Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert*, Göttingen 2006.

03 Vgl. Franz Seidler, *Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug*, München 1991; Erich Schwinge, *Verfälschung und Wahrheit: Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit*, Tübingen 1992; Otto Schweling, *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*, Marburg 1978; Claudia Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin“, in: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.), *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*, Berlin 2011, S. 124–143.

04 Vgl. Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005; Detlef Garbe, *In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe: Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben*, Hamburg 1986; ders./Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987; Christian Thomas Huber, *Die Rechtsprechung der deutschen Feldkriegsgerichte bei Straftaten von Wehrmachtssoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten*, Marburg 2007.

05 Vgl. Peter Pirker/Kerstin von Lingen, *Einleitung – Deserteure: Neue Forschungen zu Entziehungsformen, Solidarität, Verfolgung und Gedächtnisbildung*, in: dies. (Hrsg.), *Deserteure der Wehrmacht und der Waffen-SS*, Paderborn 2023, S. XI–XXXIV, hier S. XI.; Kerstin von Lingen, *Kesselring vor Gericht: Rechtfertigungsstrategien eines Gerichtsherrn nach 1945*, in: Wette/Perels (Anm. 3), S. 156–169, hier S. 156.

06 Vgl. Manfred Messerschmidt, *Gerichtsherren. Die Generalität und die Wehrmachtjustiz*, in: ders., *Militarismus, Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik*, Paderborn 2006, S. 129–142, hier S. 138.

07 Vgl. ebd., S. 139.

08 Oberkommando der Wehrmacht, Vermerk vom 21. 11. 1939, zit. nach ebd., S. 138.

09 Messerschmidt (Anm. 6), S. 139.

10 Vgl. von Lingen (Anm. 5), S. 160.

11 Vgl. Huber (Anm. 4), S. 29; von Lingen (Anm. 5), S. 160.

12 Zit. nach Messerschmidt (Anm. 4), S. 73.

13 Vgl. Albrecht Kirschner, (Hrsg.), *Deserteure, Wehrkraftsetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945*, Marburg 2010.

14 Vgl. Claudia Bade, *Todesurteile gegen Deserteure: Urteilspraxis und Selbstbilder der Wehrmachtrichter*, in: Pirker/von Lingen (Anm. 5), S. 149–166, hier S. 151; Claudia Bade, „Soldaten seiner Wesensart bedeuten für die Heimat eine schwere Gefahr“. Todesurteilspraxis und Anwendung von Täterstrafrecht durch die Richter des Ersatzheeres in Hamburg, in: dies./Detlef Garbe/Magnus Koch (Hrsg.), *„Rücksichten auf den Einzelnen haben zurückzutreten“. Hamburg und die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg*, Hamburg 2019, S. 77–94.

15 Vgl. Gaël Eismann, *Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940 bis 1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz*, in: Claudia Bade/Lars Skowronski/Michael Viebig (Hrsg.), *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension*, Göttingen 2015, S. 109–131.

16 Vgl. Bade 2023 (Anm. 14), S. 152; Eismann (Anm. 15), S. 131.

17 Vgl. Claudia Bade, *Deutsche Militärjuristen in Frankreich: Das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris*, in: dies./Skowronski/Viebig (Anm. 15), S. 213–228; dies. 2023 (Anm. 14), S. 152; dies., *Die Richter der Wehrmacht. Spruchpraxis, Karrierewege, Prägungen*, Göttingen 2019.

genaugenommen nicht von der Truppe entfernt hatten, sondern niemals dort angekommen waren. Besonders hoch war die Zahl dieser Wehrdienstverweigerer in den Randgebieten des Reiches. Diesbezügliche Studien vermitteln ein eindrückliches Bild von der Radikalisierung der Militärjustiz und ihrer politischen Instrumentalisierung gerade im Grenzraum.

So weist eine Aufstellung des Sondergerichts Feldkirch von 1946 zu „politischen Vergehen“ 57 Verurteilungen wegen Wehrdienstentziehung aus. Im Vergleich der Verhandlungspraxis sticht die österreichische Stadt hervor: Während in Innsbruck nur 13 Fälle von Wehrdienstentziehungen verhandelt wurden und vielmehr Verurteilungen wegen Hilfeleistungen für Deserteure im Fokus standen, war es in Feldkirch genau umgekehrt. 72 Prozent der Fälle betrafen Wehrdienstentziehungen und nur 20 Prozent Hilfeleistungen.¹⁸ Zudem zeugen die Akten des Sondergerichts Innsbruck von der gnadenlosen NS-Justiz nach innen. So wurde bei „Volksgenossen“ außergerichtliche Schutzhaft gegen Angehörige geflohener Deserteure angeordnet, flankiert von Hofenteignungen. Dabei handelt es sich um eine Praxis der Sippenhaft. Beispielhaft steht hier die Flucht von sechs ortsansässigen Soldaten aus Pfunds in die Schweiz im Frühjahr 1943. Obwohl sich keine Beteiligung der Familien belegen ließ, nahm die Gestapo Innsbruck Eltern und Geschwister in Schutzhaft, „um präventiv und abschreckend auf andere Dorfeinwohner zu wirken“.¹⁹

Während das Sondergericht Innsbruck als „Standgericht der Inneren Front“ und das Sondergericht Feldkirch als ziviles Standgericht an der Reichsgrenze agierten, ohne bei Wehrdienstentziehungen Todesurteile zu verhängen, trat das Sondergericht Bozen in der Operationszone Alpenvorland als quasi kämpfende Institution einer Besatzungsmacht auf, die „deutsche“ Interessen gewaltsam durchsetzte und Abtrünnige mit dem Tod bedrohte.²⁰ Nach dem Willen

des Gauleiters Franz Hofer musste nach der Annexion der Region 1943 jeder junge Mann der Provinz Bozen Wehrdienst leisten, ungeachtet seiner deutschen oder italienischen Staatsbürgerschaft. Das von Hofer eingerichtete Sondergericht diente dazu, Wehrdienstentziehungen vor Ort zu ahnden.²¹ Die vermeintlich günstige Fluchtmöglichkeit in die Schweiz zog (junge) Wehrpflichtige und Deserteure aus dem gesamten Reichsgebiet sowie Zwangsarbeiter als Flüchtlinge an.²²

Die empirische Basis zur Tätigkeit des Gerichts ist aufgrund umfangreicher Aktenvernichtungen zu Kriegsende schwach.²³ Fünf Akten betreffen Wehrdienstentziehungen: Drei Männer hatten den Einberufungsbefehl nicht befolgt, zwei hatten den Wehrdienst verweigert. Von drei verhängten Todesurteilen wurden zwei in mehrjährige Zuchthausstrafen umgewandelt; auch in den anderen Fällen lautete die Strafe auf Zuchthaus.²⁴ Ein weiterer Fall betrifft fünf italienische Staatsangehörige aus dem Gaderetal, die dem Gestellungsbefehl nicht folgten und zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.²⁵

Parallel zur Häufung von Todesurteilen in der Wehrmacht ab 1943 wurden vermehrt Strafen zur Bewährung ausgesetzt. Aus Sicht der NS-Militärjustiz richteten sich Todesurteile gegen „nicht erziehbare“ Soldaten.²⁶ Die Häufung zum Kriegsende markierte in dieser Lesart keinen Kontrollverlust, sondern die konsequente Nutzung der Option, alles der „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ unterzuordnen. Daran hielten bis 1945 die meisten Richter fest – aus Pflichtstrenge, Ideologietreue und Angst vor einem „neuen November 1918“. Kriegsmüdigkeit galt als ebenso große Gefahr. Nach 1945 entlas-

¹⁸ Vgl. Peter Pirker/Aaron Salzmann, Wehrdienstentziehung an der Reichsgrenze. Die Verfolgungspraxis des Sondergerichts Feldkirch im regionalen Vergleich, in: Pirker/von Lingen (Anm. 4), S. 259–279, hier S. 266, S. 273.

¹⁹ Ebd., S. 273.

²⁰ Vgl. ebd., S. 276. Zum Sondergericht Bozen siehe auch Gerald Steinacher, „... verlangt das gesunde Volksempfinden die schwerste Strafe ...“. Das Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland 1943–1945. Ein Vorbericht, in: Klaus Eisterer

(Hrsg.), *Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930–1950)*, Wien 2002, S. 247–266; Kerstin von Lingen, *Sondergericht Bozen: „Standgerichte der Besatzungsjustiz“ gegen Südtiroler, 1943–1945*, in: *Storia e Regione/Geschichte und Region* 2/2015, S. 75–94.

²¹ Vgl. Steinacher (Anm. 20), S. 252f.; Michael Wedekind, *Nationalsozialistische Besatzungs- und Annexionspolitik in Norditalien 1943 bis 1945: Die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“*, Berlin 2014, S. 301–304, hier S. 209f.

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. Steinacher (Anm. 20), S. 257; von Lingen (Anm. 20), S. 84.

²⁴ Vgl. Steinacher (Anm. 20), S. 263f.

²⁵ Vgl. von Lingen (Anm. 20), S. 86.

²⁶ Vgl. Bade 2023 (Anm. 14), S. 163.

tete der Verweis auf „Pflichterfüllung“: Militär-richter wurden selten belangt und machten meist weiter Karriere.²⁷

GRÖßENORDNUNG DES PHÄNOMENS

Angaben zur Zahl der Fahnenfluchten in der Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs beruhen auf fragilen Hochrechnungen und sind geschichtspolitisch umstritten. Die Spanne reicht von der Schätzung von mindestens 250 000 Desertereuren im Heer bis 1944, also einer Rate von 1,8 Prozent,²⁸ bis zur Annahme von 56 000 Desertereuren, was etwa 0,4 Prozent entspräche.²⁹ Dazwischen liegen regionale Befunde: Für Tirol/Vorarlberg wird eine Rate von knapp einem Prozent ermittelt, ähnlich für Wehrmachtsoldaten in Italien zwischen 1943 und 1945.³⁰ Desertion variierte nach ethnischen Kontexten und Kriegslagen, allerdings blieben auch in „fremdvölkischen“ Verbänden, etwa von Kosaken oder Kroaten, Massendesertionen aus. Die Forschung zu Desertereuren in Partisanenverbänden steht erst am Anfang.³¹

Die Motive von Wehrmachtsdesertereuren waren vielfältig: Meist waren sie pragmatisch – Überlebenswille, Kriegsmüdigkeit, Angst, Traumatisierung, familiäre Bindungen, schlechte Versorgung und Führung, zunehmende Ausichtslosigkeit ab 1943/44 sowie situative Gelegenheiten zur Flucht –, während bewusste politische Ablehnung des Regimes seltener eine Hauptrolle spielte.³² Die Konsequenzen waren jedoch ähnlich: Wurden sie gefasst, drohten De-

sertereuren nahezu ausnahmslos harte Strafen – dessen waren sie sich in der Regel bewusst. Mit der Flucht nahmen sie daher eine erhöhte Lebensgefahr in Kauf, um dem Sanktionssystem der Militärjustiz und dem militärischen Drill zu entgehen.³³ Inzwischen spricht man von „widerständigen Praktiken“.³⁴

Die geringe Zahl belegter Desertionen insbesondere unter deutschen und österreichischen Soldaten verweist weniger auf Abschreckung durch die Militärjustiz als auf ein tief verankertes militärisch-maskulines Wertgefüge.³⁵ Unabhängig von Schätzungen belegt die Forschung eine hohe Truppenkohäsion, die sich etwa in Abhörprotokollen britischer und US-amerikanischer Kriegsgefangenenlager spiegelt,³⁶ und wird die Vielgestaltigkeit des soldatischen Konformismus betont: Soldaten nutzten Handlungsspielräume situativ,³⁷ biografische Unterschiede und Wertesysteme führten zu abweichendem Verhalten.

REHABILITIERUNG UND ERINNERUNG

Die pauschale gesetzliche Rehabilitierung der Desertereure der deutschen Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg und von Opfern der NS-Militärjustiz liegt in Deutschland und Österreich mittlerweile zwei Jahrzehnte zurück. Politische Mehrheiten für Rehabilitierungsgesetze entstanden erst ab den 1980er und 1990er Jahren, getragen von Debatten und Skandalen. So festigten etwa die „Waldheim-Affäre“ rund um die Frage der Beteiligung des ehemaligen UN-Generalsekretärs und späteren österreichischen Bundespräsidenten Kurt Waldheim an Verbrechen der Wehrmacht sowie die Auseinandersetzung um die Wehrmachtsausstellung die Einsicht, dass die Wehr-

²⁷ Vgl. ebd., S. 164.

²⁸ Vgl. Fritz Wüllner, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*, Baden-Baden 1991, S. 460. Für die gesamte Wehrmacht schätzte Wüllner die Zahl auf mindestens 300 000. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Bezugzahl von 13,4 Millionen bis Ende 1944 zum Heer eingezogenen Soldaten. Vgl. Rüdiger Overmans, *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*, München 2000, S. 225.

²⁹ Vgl. Stefan Kurt Treiber, *Helden oder Feiglinge? Desertereure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt/M. 2021, S. 122.

³⁰ Vgl. Peter Pirker, *Söhne und Rebellen der Alpen. Desertionsgeschehen in Tirol und Vorarlberg*, in: von Lingen/Pirker (Anm. 4), S. 3–32, hier S. 26.

³¹ Vgl. Mirco Carrattieri/Lara Meloni (Hrsg.), *Partigiani della Wehrmacht. Disertori tedeschi nella Resistenza italiana*, Calendasco 2021.

³² Vgl. Treiber (Anm. 29).

³³ Vgl. Pirker/von Lingen (Anm. 4), S. XV.

³⁴ Iris Därmann/Michael Wildt, *Widerständige Praktiken*. Einleitung, in: *Mittelweg* 36 2/2021, S. 3–19.

³⁵ Vgl. Benjamin Ziemann, *Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse, Probleme und Perspektive der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945*, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), *Die Wehrmacht. Mythos und Realität*, München 2012, S. 589–613, hier S. 610.

³⁶ Vgl. Sönke Neitzel/Harald Welzer, *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, Frankfurt/M. 2012, S. 299f., S. 337–341.

³⁷ Vgl. Felix Römer, *Kameraden. Die Wehrmacht von innen*, München 2014, S. 117–122, S. 26.

macht keinen „ehrenhaften“ Krieg geführt hatte, sondern einen Vernichtungskrieg.

Der Deutsche Bundestag beschloss 2002 mehrheitlich die Abschaffung der Einzelfallprüfung bei der Aufhebung von Urteilen wegen Desertion, „Feigheit“ und unerlaubter Entfernung, wie sie vom lange und heftig umstrittenen, schließlich 1998 eingeführten Rehabilitierungsgesetz noch vorgesehen war. 2009 wurde die pauschale Rehabilitierung in Deutschland um das Delikt „Kriegsverrat“ erweitert.³⁸ Der österreichische Nationalrat verabschiedete 2005 ein „Anerkennungsgesetz“, das feststellte, dass alle Verurteilungen von Österreichern durch Militärgerichte und andere Gerichte als aufgehoben zu gelten hätten. Im selben Jahr folgte in Österreich das „Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz“. Es enthielt eine explizite Passage zu Deserteuren, die „durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes (...) zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben“.³⁹ Dies war eine bemerkenswerte Neubewertung des Nachkriegsnarrativs von Österreich als „Hitlers erstem Opfer“.

In den 1990er und 2000er Jahren erreichten die Kontroversen um Wehrmachtsdeserteure und ihre Rehabilitierung ihren politischen und medialen Höhepunkt. Auf das Grundlagenwerk des Militärhistorikers Manfred Messerschmidt „Die Wehrmachtjustiz 1933–1945“ aus dem Jahr 2005 aufbauend,⁴⁰ rückte die Wanderausstellung „Was damals Recht war ...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ ab 2007 neben Soldaten auch die Verfolgung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen in den besetzten Gebieten in den Blick, zunächst bei begrenztem Kennt-

nisstand. Forschung im Umfeld der Konferenz „Deutsche Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg“ in Dresden 2011 zeigte sodann die heterogene, zugleich zentrale Funktion der NS-Militärjustiz in Europa: Disziplinierung der eigenen Truppe einerseits und Repression von Zivilbevölkerungen als tragende Säule des Vernichtungskriegs andererseits.⁴¹

Regionale Studien präzisierten frühere Befunde mit Blick auf Unterschiede zwischen Truppenteilen, Vergleiche mit alliierter Justiz, Täter-/Opferbiografien, fortgesetzte erinnerungspolitische Diskriminierung und den Wandel des Deserteursbilds – von lange stigmatisierten Außenseitern zu Leitfiguren zivilcouragierten Handelns in postheroischen, individualisierten Gesellschaften.⁴² Für die Ausdifferenzierung der Forschungen waren das Engagement und die Zeitzeugenschaft der beiden Deserteure Ludwig Baumann und Richard Wadani zentral,⁴³ die 2018 und 2020 verstorben sind.

Begleitprogramme zur Wehrmachtsjustiz-Ausstellung trugen Forschungsergebnisse in die breitere Öffentlichkeit. Die von Rehabilitierungsbefürwortern getragene Debatte löste eine Erinnerungswelle aus. Diese stand im Kontrast zu den Inszenierungen der 1970er und 1980er Jahre, die Deserteure vor allem als pazifistische, antifaschistische Verweigerer dargestellt hatten.⁴⁴ Im Fokus standen nun Deutungsmacht und Narrative. Auch die Forschung der 2000er Jahre widerlegte die medialen Dichotomien „Verräter vs. Vorbilder“, „Helden vs. Feiglinge“ durch diffe-

³⁸ Vgl. Ulrich Baumann, „Wo sind die Deserteure?“ Öffentliche Meinung und Debatten über Verurteilte der Wehrmachtsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1998, in: Peter Pirker/Florian Wenninger (Hrsg.), *Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, Wien 2011, S. 274–291, S. 286 ff.; Marco Dräger, *Deserteur-Denkmäler in der Geschichtskultur der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/M. 2017, S. 476, S. 482.; Detlef Vogel/Wolfram Wette (Hrsg.), *Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“*, Berlin 2007.

³⁹ Vgl. Reinhard Moos, *Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009*, in: *Journal für Rechtspolitik* 3/2010, S. 146–158; Hannes Metzler, *Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich*, in: Pirker/Wenninger (Anm. 38), S. 255–273.

⁴⁰ Vgl. Messerschmidt (Anm. 4).

⁴¹ Vgl. Claudia Bade, *Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg: Forschungsüberblick und Perspektiven. Eine Einführung*, in: dies./Skowronski/Viebig (Anm. 15), S. 7–22, hier S. 12.

⁴² Siehe etwa Ulrich Baumann/Magnus Koch (Hrsg.), *„Was damals Recht war ...“ Soldaten und Zivilisten vor den Gerichten der Wehrmacht*, Berlin 2008; Thomas Geldmacher (Hrsg.), *„Da machen wir nicht mehr mit ...“. Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Wien 2010; Kirschner (Anm. 13); Pirker/Wenninger (Anm. 38); Perels/Wette (Anm. 3).

⁴³ Ludwig Baumann war Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, Richard Wadani Ehrenobmann des Vereins Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz. Siehe auch Magnus Koch/Lisa Rettl, *„Da habe ich gesprochen als Deserteur.“ Richard Wadani: Eine politische Biografie*, Wien 2015. Zur Biografie Ludwigs Baumanns siehe www.ludwigbaumann.de.

⁴⁴ Vgl. Juliane Alton et al. (Hrsg.), *„Verliehen für die Flucht vor den Fahnen“. Das Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz in Wien*, Göttingen 2016; Mathias Lichtenwagner, *Leerstellen. Zur Topografie der NS-Militärjustiz in Wien*, Wien 2012.

renzierte empirische Analysen des Handlungsspektrums. Zugleich verschob sie die Debatte in den Opferdiskurs, wo die Einstufung als NS-Opfer in Konkurrenz zu etablierten Opfergruppen trat.⁴⁵

45 Vgl. Magnus Koch, *Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – Lebenswege und Entscheidungen*, Paderborn 2008; Maria Fritsche, *Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit*, in: Manoschek (Anm. 2), S. 104–113. Hannes Metzler, „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind ...“ Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (Anm. 2), S. 494–603.

46 Vgl. Corinna Tomberger, *Ein Denkmal für den unbekannten Deserteur. Das künstlerische Konzept von Olaf Nicolai im Kontext von Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*, in: Alton et al. (Anm. 44), S. 48–69; Peter Pirker, *Vom Kopf auf die Füße. Das Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz in der Wiener Erinnerungslandschaft*, in: Alton et al. (Anm. 44), S. 126–159.

Das 2014 am Wiener Ballhausplatz eröffnete „Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz“ widmet sich entsprechend nicht nur „österreichischen“ oder „deutschen“ Deserteuren, sondern allen von deutschen Kriegsgerichten in Europa Verfolgten.⁴⁶ In diesem Spannungsfeld erscheint der Entschluss zur Desertion als Akt der Selbstermächtigung gegen den totalitären Anspruch des Regimes.

KERSTIN VON LINGEN

ist Professorin für Zeitgeschichte an der Universität Wien. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die vergleichende Diktaturforschung sowie Gewalt- und Genozidforschung.

Schon gehört?

Die APuZ gibt es auch als Podcast!



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 3. Juli 2026

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel (verantwortlich für diese Ausgabe)
Julia Heinrich
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink
Leontien Potthoff (Volontärin)
Isabel Röder
Luise Römer
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Geldern

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
DAS PARLAMENT ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine
Meinungäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die
Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online-
und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende
und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
31–32/2026, 25. Juli 2026

VÖLKERRECHT



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz